



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

HV

6028

F395

**Enrico Ferri**

**A** 487963 DUPL

Die  
**positive kriminalistische Schule**  
in Italien.

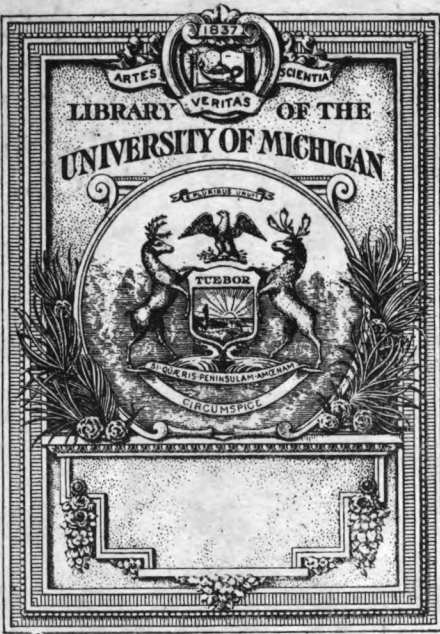
Autorisierte Übersetzung aus dem Italienischen

von

**E. Müller-Röder.**



Frankfurt am Main 1902  
Neuer Frankfurter Verlag  
G. m. b. H.



HV  
6028  
F 395

# Enrico Ferri

## Die positive kriminalistische Schule in Italien.

Autorisierte Übersetzung aus dem Italienischen

von

E. Müller-Röder.



Frankfurt a. M.  
Neuer Frankfurter Verlag. G. m. b. H.  
1903.

Quarta crenulata positiva

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig

## Meine Freunde!

Als mir inmitten meiner täglichen Arbeiten von mehreren hundert Studenten dieser berühmten Hochschule die Einladung zuzuging, ihnen einen kurzen Überblick über die hauptsächlichsten Daten und den wesentlichen Inhalt der Kriminal-Soziologie zu geben, nahm ich diese Aufforderung gern an; denn sie entsprach nicht nur meinem persönlichen Ideal, meine Brüder an der Ausbreitung der von mir vertretenen wissenschaftlichen Ideen teilnehmen zu lassen, sondern auch meinem Lebensideal: dem einer italischen Jugend, die in moralischer und intellektueller Solidarität die Flamme des Ideals in ihrem bürgerlichen Gewissen lebendig fühlt. Mag dieses Ideal meinen Anschauungen entsprechen oder entgegen sein — darauf kommt es nicht an, vorausgesetzt, daß es ein Ideal ist, welches die Bestrebungen der Jugend über den Schlamm egoistischer Interessen hinaushebt. Gewiß! Die Forderungen des materiellen Lebens — wir Positivisten wissen es — beeinflussen und bestimmen auch die Bestrebungen des moralischen und intellektuellen Bewußtseins; aber was die positive Wissenschaft als Wiebergeburt des menschlichen Ideals bestätigt, ist: daß ohne Ideal weder das Individuum noch die Gesamtheit leben kann und die Menschheit ohne Ideal tot oder dem Tode nahe ist; denn das Ideal ist es, welches das Dasein eines jeden von uns möglich, nützlich, fruchtbar macht, so daß er im mehr oder weniger kurzen Lauf seiner Thätigkeit eine Spur seines Wirkens hinterlassen kann zum Nutzen seiner Brüder. Die mir gewordene Einladung ist mir ein Beweis, daß dieses Ideal bei der neapolitanischen Studentenschaft lebendig ist und die edle Wißbegier schafft, Gedanken kennen zu lernen, welche die ganze Welt beschäftigen und deren wiedergebärender Hauch auch in die trockene Atmosphäre der Gerichtssäle durch die Fenster eindringt, wenn man ihm die Thüren verschließt.

## I.

Neden wir also von dieser neuen Wissenschaft, die in Italien den Namen positive kriminalistische Schule trägt und die wir, gleich einer jeden andern Erscheinung der wissenschaftlichen Evolution nicht mit kurz-sichtigem oder hochmütigem Blick der willkürlichen Initiative dieses oder jenes Denkers, dieses oder jenes Gelehrten zuschreiben können; die wir vielmehr als natürliche Phase, als notwendiges Phänomen in der Entwicklung der traurigen und ernstesten Disziplin zu betrachten haben, welche das fressende Übel zum Gegenstande hat, das unter das Strafrecht fällt; das Übel, welches einen so schmerzlichen und trüben Gegensatz bildet zu all dem Glanz unserer zeitgenössischen Kultur. Während wir tatsächlich im 19. Jahrhundert gesehen haben, wie größtenteils durch die Meisterschaft in der Physiologie und den Naturwissenschaften eine Schlacht gewonnen wurde gegen die Sterblichkeit und die allgemeinen Krankheiten, stehen wir vor dem Gegensatz, daß, während die allgemeinen und im besondern die Ansteckungskrankheiten abnahmen, andererseits die moralischen Krankheiten in unserer vorgeblich zivilisierten Welt immer zahlreicher geworden sind. Während Typhus, Pocken, Cholera, Diphtheritis den Rückgang antraten vor den Heilmitteln, welche die durch die Experimentalmethode aufgeklärte Wissenschaft gegen die konkreten Ursachen derselben auffand, nahmen Irrsinn, Selbstmord, Verbrechen immer mehr zu. Und schon um dieses Gegensatzes willen leuchtet es sofort ein, daß diejenige Wissenschaft, deren hauptsächlichster, wenn nicht ausschließlicher Gegenstand das Studium dieser sozialen Morbosität ist, die Notwendigkeit empfinden mußte, eine genauere Diagnose dieser moralischen Krankheiten der Gesellschaft herbeizuführen, um dahin zu gelangen, wirksamere und zugleich menschlichere Heilmittel in Vorschlag zu bringen, welche der unheilvollen Trias von Irrsinn, Selbstmord und Verbrechen schützende Kraft entgegenzusetzen vermöchten.

Die positive Kriminalwissenschaft ist im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts entstanden, als Rückschlag des seltsamen Gegensatzes, der uns unbegreiflich erscheinen mußte, wenn nicht historische und wissenschaftliche Ursachen vorlägen, die denselben erklären; des Gegensatzes nämlich, daß in Italien einerseits die klassische Schule des Strafrechts die höchste doktrinäre Vollkommenheit erreicht hatte — andererseits der unglückliche Zustand andauerte, daß die Verbrechen eine nie zuvor gekannte Aus-

dehnung erlangten, und daß die Strafrechtslehre nach oben wie nach unten hin einen nutzlosen Damm dagegen bildete. Und deshalb entsprang die positive kriminalistische Schule, gleich jeder anderen Strömung in der Sozialwissenschaft, aus dem Wesen der Dinge, aus den Vorbedingungen und dem täglichen Leben. Hoffart wäre es, wenn diejenigen, welche die Anregung gegeben haben, dem eigenen fiat das Verdienst neuer Disziplinen und neuer Ergebnisse zuschreiben wollten; während das Gehirn des Gelehrten doch nur den elektrischen Akkumulator darstellt, der die Vibrationen und die Pulsschläge des Lebens verspürt, seinen Glanz und seine Schmach, und hieraus das Verständnis der Notwendigkeit schöpft, für ein bestimmtes soziales Bedürfnis Vorkehrungen zu treffen. Dagegen würde es ebenso ein Anzeichen von intellektueller Kurzsichtigkeit des Positivisten sein, wollte er die Verdienste nicht anerkennen, welche die Vorgänger in der Wissenschaft als unauslöschliche Spuren in dem glanzvollen doch mühseligen Kampfe gegen das Unbekannte hinterlassen haben. Deshalb hegen die Anhänger der kriminalistischen Schule der klassischen gegenüber aufrichtige Verehrung, und ich erwähne gern, daß dies ein weiterer Grund war, der mir die Einladung von seiten der neapolitanischen Studenten zu einer höchst willkommenen machte. Habe ich doch in diesem selben Hörsaal vor nunmehr 16 Jahren eine Vorlesung über die positive kriminalistische Schule gehalten, die damals in ihren Anfängen stand. Im Jahre 1885 war es, als ich auf Einladung anderer Studenten, welche Ihnen vorangingen in dem Zu- und Abfluten der intellektuellen Generationen dieser Hörsäle, die ersten Linien der positiven kriminalistischen Schule zeichnete, und die Erneuerung solchen Anlasses war die Ursache einer moralischen Befriedigung, welche die Annahme Ihrer Einladung für mich außer Frage stellte. Denn die neapolitanische Hochschule hat im 19. Jahrhundert den Namen des italienischen Geistes auch in dem hochgehalten, was nach dem Zeugnis der Gelehrten des Auslands eine seiner Besonderheiten ist, die kriminalistische Wissenschaft. Über die schrecklichen Bandekten hinaus und nach den mittelalterlichen Praktikern, welche das Studium der Strafrechtslehre fortsetzten, bedeutete in der That das bescheidene Büchelchen Cesare Beccarias einen ruhmreichen Schritt auf dem Wege der Kriminalwissenschaft, der von Cesare Beccaria zu Francesco Carrara und Enrico Pessina geht. Pessina ist heute allein noch übrig von den beiden Giganten, welche dem Zyklus der klassischen Schule den Abschluß gegeben haben; in einem lichten Zwischenraum



feines wissenschaftlichen Bewußtseins, das dann wieder zu den alten abstrakten metaphysischen Spekulationen zurückkehrte, verkündete er in einer Einleitung vom Jahre 1879, daß es für das Strafrecht notwendig sei, sich im reinen Bilde der Naturwissenschaften zu erneuen, und an die Stelle der Abstraktion das lebendige und besondere Studium der Thatsachen zu setzen. Natürlich hat ein jeder Mann der Wissenschaft seinen Wirkungskreis und seinen historischen Charakter, und man kann nicht verlangen, daß das am Ende seiner Thätigkeit angelangte Gehirn sich einer anderen Richtung zuwende. Immerhin ist die Thatsache bezeichnend, daß an eben dieser neapolitanischen Hochschule der bedeutendste Vertreter der klassischen Schule, ein Jahr nachdem die positive Schule sich gebildet, für seine Wissenschaft die Notwendigkeit erkannte: durch eine den Naturgesetzen entsprechende Erforschung der Thatsachen zu der Verbesserung der alten juridischen Abstraktionen zu gelangen. Ein zweiter Präcedenzfall in der Geschichte dieser Hochschule macht die wissenschaftliche Propaganda für einen Positivisten noch erfreulicher: sechs Jahre vor der genannten Einleitung Pessinas hielt Giovanni Bovio hier Vorlesungen, die er dann als „Saggio critico sul diritto penale“\*) veröffentlichte. In dieser Monographie erfüllte Bovio die Funktion des Kritikers; dem historischen Moment seines Denkens nach war es ihm aber nicht gegeben, zum Aufbau einer neuen Wissenschaft zu gelangen, sondern nur den Boden zu bereiten für einen neuen Bau, indem er alle Risse und Schäden des alten aufdeckte. Auch Bovio behauptete, was schon Gioberti, Ellero, Conforti, Tiffot behauptet hatten, daß es nicht möglich sei, das Problem zu lösen, welches immer noch die theoretische Grundlage der klassischen Schule bildet: das Verhältnis zwischen Strafe und Verbrechen. Kein Gelehrter, kein Gesetzgeber, kein Richter hat jemals das absolute Kriterium angeben können, nach welchem sich behaupten ließe, daß für ein bestimmtes Vergehen die Verhältnisgleichung eine bestimmte Strafe fordere. Man vermag wohl ein opportunistisches Auskunftsmittel zu finden, nicht eine Lösung des Problems. Allerdings kann man — wenn einmal die schwerste Schuld und die schwerste Strafe festgestellt sind — eine absteigende Skala erlangen, welche die zwischen Delikt und Strafe festgesetzte Proportion relativ aufrecht hält. Ist der Vaternord das schwerste Verbrechen und setzen wir deshalb darauf die höchste Strafe,

\*) Eine kritische Studie über das Strafrecht.

die Todesstrafe oder lebenslängliche Haft, so ist es leicht, festzusetzen, daß der einfache Totschlag Haft für einen bestimmten Zeitraum nach sich zieht; denn wenn wir die Klassifizierung der Verbrechen abstufen, so können wir auch die entsprechende Straffkala abstufen. Aber das Problem beginnt bei der ersten Stufe, nicht bei der nachfolgenden Skala. Welches aber ist die höchste Strafe, die dem Vatermord entspricht? Dafür kann weder die Wissenschaft, noch das sittliche Gewissen ein unbedingtes Kriterium angeben. Der Eine sagt: die höchste Strafe ist die Todesstrafe; ein Anderer: nein, die Haft auf Lebenszeit; ein Dritter sagt: nein, auch das nicht, sondern nur die Haft auf Zeit. Und wenn die zeitige Haft die höchste Strafe sein soll, für wie lange alsdann? Für 30, 25, 10 Jahre?

Das als unbedingte logische Norm zu bestimmen, vermag niemand. So gelangte Bovio zu der Folgerung, daß der innere Widerspruch in der Strafrechtslehre ein von der menschlichen Strafjustiz nicht zu trennendes Verhängnis sei, und daß eben wegen des inneren Widerspruchs der Strafjustiz, diese sich an das Zivilrecht wenden müsse, damit es für das Unvermögen des Strafrechts einspringe. Denselben Gedanken hatte schon Filangieri mit dem Strahl seines allzufrüh erloschenen Geistes beleuchtet; und wir können daraufhin das historische Gesetz festlegen, daß in den barbarischsten Zuständen der menschlichen Gesellschaft das Strafgesetz vorwiegt, welches straft, ohne zu heilen; und daß wir mit allmählich zunehmender Gesittung uns zu dem entgegengesetzten Grundgedanken erheben: zu heilen, ohne zu strafen.

An dieser Hochschule nun, deren bedeutendster Vertreter der klassischen Richtung die Notwendigkeit einer Reform erkannt hatte, treten andere, wie Penta, Zuccarelli u. s. w. für die positivistische Strömung in der Strafrechtslehre ein. Dennoch verspüre ich bei dieser juristischen Fakultät im Fach des Kriminalrechts eine Atmosphäre, die des Sauerstoffs ermangelt, weil der Gedanke noch von der großen Bedeutung des Namens Pessina beeinflusst wird. Man begreift, daß da, wo der majestätische Baum seine Äste zum blauen Himmel empor streckt, es dem neuen Pflänzchen an Licht und Luft gebricht, die es an anderer Stätte schön und kräftig würden aufwachsen lassen.

Daß die positive kriminalistische Schule nun in unserm Italien entstand, ist in der Anziehung begründet, welche das Studium strafrechtlicher Fragen für den italienischen Geist besitzt; es ist ferner durch die besonderen Bedingungen unseres Landes begründet, in dem ein

starker und mächtiger Gegensatz besteht zwischen doktrinären Theorien und dem wahrhaft schmerzlichen Zustand der stetigen Zunahme der Verbrecher.

Die positive kriminalistische Schule ist entstanden durch Cesare Lombroso. Im Jahre 1872 eröffnete Lombroso einen ganz neuen Weg für das Studium des Strafrechts, indem er durch das Beispiel lehrte, daß, bevor man das Verbrechen untersucht, man den Verbrecher studieren und kennen muß, der es begeht. Lombroso studierte in den verschiedenen Strafanstalten Italiens die Verurteilten vom anthropologischen Gesichtspunkt aus. Er veröffentlichte diese Studien in den Berichten des Lombardischen Wissenschaftlichen Instituts und stellte sie dann in seinem Buche „L'uomo delinquente“ zusammen. Dieses Werk blieb in der ersten Auflage (1876) fast unbeachtet, sei es, weil das wissenschaftliche Material ein spärliches war, sei es, weil Lombroso noch keine allgemeinen wissenschaftlichen Schlüsse gezogen hatte, welche die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen und der juridischen Welt auf sich gezogen hätten. Gleichzeitig mit der zweiten Auflage im Jahre 1878 aber erschienen zwei Monographien, die den Embryo der neuen Schule darstellten und der anthropologischen Studie Lombrosos die Schlußfolgerungen hinzufügten, welche Gesellschaftslehre und Rechtswissenschaft aus jener herleiten konnten. Raffaele Garofalo veröffentlichte in der neapolitanischen philosophischen Zeitschrift einen Essay über die Kriminalität, in welchem er die Schädlichkeit des Verbrechers als Kriterium der sozialen Obliegenheit bezeichnete, den morbus des Verbrechertums abzuwehren. In demselben Jahre nahm ich Anlaß, eine Monographie über die Verneinung der Willensfreiheit und die Verantwortlichkeitstheorie zu veröffentlichen, in der ich offen aussprach, daß die Lehre von Vergehen und Strafe von jetzt an die für sie grundlegenden Daten aus dem Studium des menschlichen und sozialen Lebens zu entwickeln habe, um die Lehre von der Abwehr verbrecherischer Handlungen zu gestalten. Das Zusammenwirken dieser drei Schriften rief Aufregung hervor. Die klassischen Strafrechtslehrer, welche die das Studium der natürlichen Quellen empfehlenden Abhandlungen Bessinas und Elleros günstig aufgenommen hatten, wurden, da diese neue Methode in entschlossener und durchgreifender Weise auftrat, als Verächter des Neuen nicht bloß zu Kritikern, sondern zu eifrigen Gegnern der neuen Theorien. Das ist begreiflich. Denn der Kampf ums Dasein ist ein unabwendbares Naturgesetz für die Tausende von Samentörnern sowohl, welche

die Eiche in den Wind verstreut, wie für die Ideen, welche das menschliche Gehirn gebiert; aber Widerwärtigkeiten, Verfolgungen, Verleumdung und Tadel vermögen nichts gegen eine Idee, welche den Keim der Wahrheit in sich trägt. Übrigens müssen wir ja auch die Erscheinung, daß der geistige Durchschnitt (im allgemeinen wie der Gelehrten) einer jeden neuen Idee widerstrebt, als eine natürliche Funktion betrachten. Wenn dem Gehirn eines Menschen eine neue Idee entspringt, so bildet die dem Neuen feindliche Kritik gleichsam deren Brüststein: ist die Idee eine irrig, so geht sie mit der Zeit unter, ist sie echt, so werden Tadel und Widerstreit den goldenen Kern der Wahrheit von den Schlacken lösen, und der Gedanke wird, allem und allen zum Troß, siegreich fortschreiten. Das geschieht auf jedem Lebensgebiet, in der Kunst, der Politik, der Wissenschaft: jeder neue Gedanke ruft unvermeidlich von seiten der gewohnten Anschauung eine Ablehnung hervor, so daß Beccaria, als er durch sein vortreffliches Buch die große historisch-wissenschaftliche Periode der klassischen Schule einleitete, für die zeitgenössischen Kritiker zum Gegenstand derselben Beschuldigungen wurde, die man ein Jahrhundert später gegen uns erhob.

Als Beccaria im Juli 1774 mit falschem Druckort und Datum sein Buch über Verbrechen und Strafen veröffentlichte, das den Anforderungen entsprach, von denen die den Sturm der französischen Revolution verkündende Atmosphäre geschwängert war; als er allem dem entgegentrat, was in den Gesetzen des Mittelalters Barbarisches enthalten ist, und unter den französischen Encyclopädisten und sogar bei einzelnen Regierungsmitgliedern einen Sturm von Begeisterung weckte, hatte die Mehrzahl der Juristen, Richter und Philosophen nur Widerspruch, Verleumdungen und Beschuldigungen für ihn und sein Werk. Der Abbé Sachinei veröffentlichte vier Bände gegen Beccaria, den er als Umstürzler der Gerechtigkeit und Moral bezeichnete, und das nur deshalb, weil Beccaria gegen Tortur und Todesstrafe angekämpft hatte.

Die Tortur, welche wir ungenauerweise der geistigen Roheit der Richter jener Zeiten zuschreiben, war nur die logische Folge der damaligen Anschauungen. Man fühlte, daß, um einen Menschen zu verurteilen, man die Gewißheit seiner Schuld haben müsse, und dachte, das beste Mittel, diese Gewißheit zu erlangen, sei die Kardinalprobe: das Geständnis des Schuldigen; leugnete also der Delinquent, so mußte man zu der Tortur seine Zuflucht nehmen, um ihn zu dem Geständnis zu bringen, das die Furcht vor der Strafe zurückhielt. Die Tortur

110715

also that dem Gewissen des Richters Genüge, der nach irgendwie erlangtem Geständnis zur Verurteilung schreiten konnte. Beccaria trat mit andern der Tortur entgegen — und die Richter und Rechtsgelehrten erklärten mit Entschiedenheit, daß die Strafsjustiz dadurch in die Unmöglichkeit versetzt werde, sich Aufklärung zu verschaffen; denn ein eines Delikttes Verdächtiger würde dieses niemals freiwillig eingestehen. Man beschuldigte demgemäß Beccaria als Beschützer von Räubern und Mördern, der das einzige taugliche Mittel abschaffen wolle, jene zur Verurteilung zu führen: die Tortur. Doch Beccaria hatte die Macht der Wahrheit für sich; er war der elektrische Akkumulator, welcher in der die große Revolution verkündenden Atmosphäre seiner Zeit die Erregung des menschlichen Bewußtseins ansammelte. Andere Beispiele liefern die Werke von Daquin, Pinel, Hoch Lake, welche die große Umwälzung in der Behandlung der Geisteskranken anstrebten; eine Episode, die für uns besonderes Interesse hat, weil sie genau denselben Weg anzeigt, den die positive kriminalistische Schule für den Verbrecher eingeschlagen hat. Auch die Geisteskranken waren als schuldig ihres Irrsinns betrachtet worden. Noch am Anfang des 19. Jahrhunderts schrieb der Mediziner Hernroth, daß der Irrsinn ein moralisches Verschulden des Betreffenden sei, denn „man wird nicht zum Irrsinnigen, wenn man nicht den geraden Pfad der Tugend und der Furcht Gottes verläßt.“

Und dieser Prämisse entsprechend wurden die Irrsinnigen in entsetzliche Gelasse eingesperrt, mit Ketten beladen, gemartert und gezüchtigt, denn: der Irrsinn war ja ihre Schuld!

Zu jener Zeit vertrat Pinel den revolutionären Gedanken, daß Irrsinn keine Schuld sei, sondern eine Krankheit, wie alle andern Krankheiten. Dieser Gedanke, der heute allen geläufig ist, setzte damals die ganze Welt in Aufruhr; man meinte, diese von Pinel aufgebrachte Neuerung müsse die Welt und die Grundlagen der Gesellschaft umstürzen. Doch schon zwei Jahre vor der Einnahme der Bastille ging Pinel in das Irrenhaus der Salpêtrière und vollführte die mutvolle That, den Irren ihre Fesseln abzunehmen, dadurch den Beweis liefernd, daß die von ihren Ketten befreiten Irrsinnigen statt zügellose Unordnung und Zerstörung anzurichten, ruhiger wurden. Diese durch Pinel, Chiarugi und andere herbeigeführte große Umwälzung gab dem öffentlichen Gewissen eine ganz neue Richtung betreffs der Geisteskrankheiten: es mußte sich dazu bequemen, die Wahrheit zu erkennen, daß der Irr-



sinn eine Krankheit ist, und daß nicht böse Absicht den Irrsinn erzeugt, sondern daß, wer durch Vererbung und Milieu prädestiniert ist, unter dem Zwang der Umstände zum Geisteskranken wird.

Die positive kriminalistische Schule vollzieht nun für die Verbrecher die gleiche Umwälzung, welche jene Männer der Wissenschaft für die Geisteskranken vollzogen. Die allgemeine Ansicht bei den klassischen Strafrechtslehrern und beim Volke ist die, daß das Verbrechen eine moralische Verschuldung darstelle, weil es hervorgehe aus der Willensfreiheit des Individuums, das den Weg der Tugend verlasse, um demjenigen zu folgen, der zum Delikt führt, und das deshalb durch ein entsprechendes Strafmaß gezügelt werden müsse. Das ist der Begriff, den wir heute vom Delikt haben; denn die illusorische Vorstellung von der menschlichen Willensfreiheit (der einzigen Wunderkraft im Weltall, die Ursache oder Wirkung umfaßt) verleitet zu der Annahme, daß wir die Wahl haben zwischen der Tugend und dem Laster. Wie kann man noch an das Bestehen eines freien Willens glauben, wenn die mit dem ganzen Rüstzeug der heutigen Wissenschaft ausgestattete Psychologie die Willensfreiheit verneint und den Beweis liefert, daß eine jede menschliche Handlung die Resultante seiner Persönlichkeit und des Milieus ist, in dem er lebt?

Wie ist es möglich, diese veraltete Vorstellung von der moralischen Schuld aufrecht zu erhalten, nach der ein jedes Individuum die Freiheit besäße, die Tugend aufzugeben, um sich dem Verbrechen in die Arme zu werfen? Die positive kriminalistische Schule hingegen folgert: Nicht aus freiem Willen wird man Verbrecher, sondern die dauernden oder vorübergehenden Bedingungen der physischen und moralischen Persönlichkeit, die Verkettung von äußeren und inneren Ursachen bestimmen das Individuum zum Verbrecher. Das ist der Schluß, den ich vorwähne, der Schluß, der die durchaus verschiedene, ja entgegengesetzte Richtung bestimmt, welche die positive kriminalistische Schule der klassischen Richtung der Strafrechtslehre gegenüber einnimmt.

Und gerade in dieser Voraussetzung, in diesem wesentlichen Kern der positiven kriminalistischen Schule liegt auch eine Ursache für das anscheinend langsame Fortschreiten der Schule selbst. Das ist natürlich. Wenn wir die große Umgestaltung betrachten, welche die Ideen Beccarias in die Straffjustiz des Mittelalters hineingetragen haben, so sehen wir, daß die große klassische Schule immerhin nur einen kleinen

Schritt weiter bedeutet, denn auch sie läßt die theoretische und praktische Strafrechtswissenschaft auf denselben Grundlagen bestehen, die sie im Mittelalter und im klassischen Altertum besaß, auf dem Begriff von der moralischen Verantwortlichkeit des Individuums. Für Beccaria, für Carrara, für ihre Vorgänger ist dieser Begriff nichts mehr, noch weniger, als der, auf den sich die Bücher 47 und 48 der Digesten beziehen: der Verbrecher ist insofern strafbar, als er die moralische Schuld an dem von ihm begangenen Delikt hat. Die ganze klassische Schule bildet somit nur eine Reihe von Reformen. In einigen Ländern hat man die Todesstrafe abgeschafft, die Tortur, die Vermögensentziehung, die Körperstrafen; doch die ungeheure wissenschaftliche Bewegung der klassischen Schule ist nur eine reformatorische gewesen.

Sie hat im Laufe des 19. Jahrhunderts die gleiche Auffassung vom Delikt beibehalten, welche das Mittelalter hatte: wer einen Mordschlag oder Diebstahl begeht, ist der einzige, absolute Schiedsrichter darüber, das Verbrechen auszuführen oder nicht. Auf dieser Grundlage verbleibt die klassische Schule des Strafrechts. So ist es verständlich, daß sie ihren Weg in kürzerer Zeit zurückzulegen vermochte, als die positive kriminalistische Schule dies vermag. Und doch währte es ein halbes Jahrhundert, bis sich in den Strafgesetzbüchern Beweise vom reformatorischen Einfluß Beccarias und der klassischen Strafrechtslehre fanden; auch sie also hat ziemlich lange Zeit gebraucht, um zu dem zu werden, was sie heute ist: die *communis opinio*. Die positive kriminalistische Schule ist um 1878 entstanden, und obgleich sie nicht eine reformistische Richtung der Strafrechtswissenschaft darstellt, sondern eine wirkliche, vollständige, grundlegende Umgestaltung der Strafrechtswissenschaft selbst, hat sie bereits einen langen Weg zurückgelegt und umfassende Eroberungen zu verzeichnen, besonders in Italien. Es ist Thatsache, daß gerade betreffs der Verantwortlichkeitstheorie das heute zu Kraft bestehende Gesetzbuch einen Vergleich darstellt zwischen der alten Theorie von der Willensfreiheit und den Schlußfolgerungen der positiven Schule, welche diese Willensfreiheit verneint.

Ein Beispiel für das hier Gesagte sind auch die so beredten Windungen phantastischer Logik in den Abhandlungen über das Strafrecht eines großen Anhängers der klassischen Schule, Mario Paganos, dieses prächtigen Typus eines Gelehrten und Patrioten, der sich nicht in den ruhigen Egoismus seines Studierzimmers verschließt, sondern das Ideal



seiner Zeit in sich lebendig fühlt und sein Dasein dafür hingiebt. Drei Zeilen sagen uns in einfacher doch verräterischer Nacktheit: „Der Mensch ist verantwortlich für die Verbrechen, welche er begeht; wenn er beim Begehen eines Verbrechens seine halbe Willensfreiheit besitzt, ist er zur Hälfte verantwortlich; besitzt er ein Drittel, ist er zum dritten Teil verantwortlich.“ Das ist der intransigente, absolute, klassische Lehrsatz. Die Ausführung zum Strafgesetzbuch von 90 sagt uns, daß der famose Artikel 45 \*) die Schuldfrage auf das einfache Wollen des Delikts ohne Rücksicht auf die Willensfreiheit hat begründen wollen. In Wahrheit jedoch hat der italienische Gesetzgeber auch weiterhin die Ausübung der Strafjustiz auf das Vorhandensein der Willensfreiheit basiert, als ob er nicht wüßte, daß die Zahl der Männer der Wissenschaft, welche dieselbe verneinen, in der Zunahme begriffen ist. Wie ist es nun möglich, daß ein so furchtbares Amt, wie das, Verbrecher zu richten, bestehen bleibt oder schwankt, einzig darum weil der Erste, der die Willensfreiheit verneint, die Grundlage desselben verneinen wird?

Man hat die Ansicht ausgesprochen, daß diese Frage für das neue italienische Strafgesetzbuch eine zu schwerwiegende gewesen sei; und deshalb hat man geglaubt, als Begründung der Strafverantwortlichkeit eines Menschen den Begriff setzen zu sollen, daß derjenige für ein Verbrechen verantwortlich ist, der es begangen hat, nur weil er es begehen wollte; hatte er nicht die Absicht, es zu begehen, so ist er nicht verantwortlich. Ein eklektisches Auskunftsmittel, das Keinen befriedigt, denn nach demselben Gesetzbuch werden ja auch unfreiwillige Übertretungen bestraft; so daß die fahrlässige Tötung oder Körperverletzung ebensowohl mit Gefängnis bestraft wird, wie die vorsätzliche. Wir haben die Antwort vernommen, daß in solchem Falle zwar die Folge nicht beabsichtigt gewesen sei, wohl aber die sie herbeiführende Handlung. Wenn ein Jäger einen Schuß gegen eine Hecke abgiebt, und hinter der Hecke ein Mensch getötet oder verwundet wird, so war die Tötung nicht beabsichtigt, aber der Jäger muß sie verantworten, weil der erste Akt, der Schuß, ein freiwilliger war.

---

\*) Niemand kann für ein Verbrechen bestraft werden, wenn er die dasselbe konstituierende That nicht hat begehen wollen, außer wenn das Gesetz es ihm in anderer Weise zur Last legt, als Folge seiner Handlung oder Unterlassung.

Bei Übertretungen ist ein jeder verantwortlich für seine Handlung oder Unterlassung, auch dann, wenn nicht bewiesen ist, daß er eine gesetzwidrige That hat begehen wollen.



Jene Antwort bezieht sich also auf fahrlässige Übertretungen, die in einer positiven That bestehen. Wie aber verhält es sich mit unfreiwilligen Unterlassungsdelikten? In einer Eisenbahnstation, wo die Bewegung der Züge den täglichen Wirbel des Verkehrs von Menschen, von Sachen, von Gedanken darstellt, haben wir in jeder Weiche das empfindliche und gefährliche Werkzeug, durch welches eine Entgleisung der Züge herbeigeführt werden kann. Die Eisenbahnverwaltung stellt auf den ausgeletzten Punkt einen Weichensteller; in augenblicklicher Ermüdung oder aus Überlastung, die jede Elastizität in ihm erschöpft, oder aus einem andern Grunde vergift er, die Weiche zu stellen und führt einen Unfall herbei, der Verlust von Menschenleben und Verwundungen verursacht. Wird man sagen, daß er den ersten Akt gewollt hat? Augenscheinlich nein: er hat nichts gewollt und hat nichts gethan. Der Jäger, welcher schießt, hat schießen wollen; der Weichensteller aber hat nicht vergessen wollen (denn alsdann wäre es eine dolose Schuld), er hat nur wegen Ermüdung vergessen, jene Handlung zu verrichten; er hat gar nichts beabsichtigt, und dennoch erklärt man ihn für verantwortlich! Die logische Begründung hierfür entspricht also der Logik der Dinge. Und wann kommt es in der praktischen Justiz etwa nicht vor, daß die Richter diesen Ausweg des Gesetzgebers übersehen, diesen relativen Fortschritt im Strafgesetzbuch — der sich anmaßt, die menschliche Verantwortlichkeit auf das neutrale Kriterium der Willkür ohne Willensfreiheit zu begründen — und gewohnheitsmäßig fortfahren, Justiz zu üben nach der alten Norm der Willensfreiheit, welche der Gesetzgeber doch beiseite lassen wollte? So sehen wir, daß aus diesen unvollkommenen und unaufrichtigen Neuerungen, welche die Wissenschaft der Strafgesetzgebung geliefert hat, der flagrante Widerspruch resultiert, daß die Richter die Willensfreiheit voraussetzen, während der Gesetzgeber sie verwarf. Es ist aber notwendig, in der Wissenschaft wie in der Gesetzgebung eine gerade und logische Linie innezuhalten, wie die der klassischen Schule oder die der positiven kriminalistischen. Wer glaubt, die Aufgabe zu lösen, wenn er weder Fleisch noch Fisch bietet, gelangt zu den widersinnigsten und ungerechtesten Folgerungen. Das sehen Sie täglich! Wenn morgen ein entsetzliches und unbegreifliches Verbrechen geschieht, so ist das Gewissen des Richters durch die Frage beunruhigt: besaß der Schuldige die moralische Freiheit, dieses Verbrechen zu begehen oder nicht? Er kann auch die legale Schätzung fordern, und zu

dem Artikel 46\*) oder dem Kompromiß von Artikel 47\*\*) gelangen, der die Verantwortlichkeit zur Hälfte oder zu einem Drittel zuläßt und demnach eine halbe oder drittel Strafbarkeit annimmt; handelt es sich aber um ein schweres Verbrechen, so ist alles dies befremdend. Und wiederum: gehen Sie in die Sitzungssäle des Amtsgerichts oder des Zuchtpolizeigerichts, wo vor der Laterna magica der Straffjustiz die namenlosen menschlichen Wesen vorüberziehen, die in kalter Winterzeit ein Holzbündel gestohlen, oder beim Streit in der Schenke eine Ohrfeige ausgeteilt haben; und wenn sich ein Verteidiger findet, der ein Gutachten des Gerichtsarztes beantragt, dann sehen Sie, welche Aufnahme dies bei den Richtern findet! Wenn die Justiz von der Grausamkeit und Seltsamkeit eines Delikts überrascht ist, so fühlt sie, wie das ganze logische Gebäude ihrer Prämissen schwankt; sie hält einen Augenblick inne, ruft die gerichtliche Medizin an und überlegt, bevor sie verurteilt; für jene elenden Anonymen aber forscht die Justiz nicht weiter, ob dieser Mikrobus der Menschenwelt, der unter dem Zwang erblicher oder erworbener Degeneration, oder im Delirium chronischen Hungers stiehlt, nicht viel mehr Mitleid verdiene, sondern

---

\*) Derjenige ist nicht strafbar, der in dem Augenblick, in welchem er die That beging, sich in einem Geisteszustand befand, der ihm das Bewußtsein oder die Freiheit seiner Handlungen entzog. Wenn der Richter aber die Freilassung des freigesprochenen Angeklagten für gefährlich erachtet, so hat er dessen Überweisung an die zuständige Behörde zu veranlassen, zum Zweck der gesetzlichen Vorkehrungen.

\*\*) Wenn der im vorstehenden Artikel bezeichnete Geisteszustand ein solcher war, der die Verantwortlichkeit erheblich vermindert, ohne sie ganz auszuschließen, so verringert sich die für das begangene Verbrechen festgesetzte Strafe nach den folgenden Normen:

I. An Stelle von ergastolo (= Zuchthaus) tritt reclusione (= Gefängnis) für eine Zeit nicht unter sechs Jahren.

II. An Stelle des dauernden Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte tritt der zeitige Verlust.

III. Wo es sich um eine zeitige Strafe von mehr als zwölf Jahren handelt, ist sie auf drei bis zehn Jahre herabzusetzen; beträgt sie mehr als sechs Jahre, aber nicht mehr als zwölf, so ist sie auf ein bis fünf Jahre herabzusetzen; in den übrigen Fällen für eine geringere Dauer als die Hälfte der Strafe, welche angewandt worden wäre.

IV. Die Geldstrafe wird auf die Hälfte herabgesetzt.

Besteht die Strafe in einer Beschränkung der persönlichen Freiheit, so kann der Richter die Verbüßung in einem Arbeitshause anordnen, bis die zuständige Behörde dagegen Einspruch erhebt, in welchem Falle der Rest der Strafe auf die gewöhnliche Weise abgüßt wird.

antwortet ihm mit mephistofelischem Lächeln, wenn er für sein Vergehen ein menschliches Verständniß anruft.

Wohl dringt auch das schmerzliche Verständniß für die Wirklichkeit in die der lebendigen Strömung des Allgemeinempfindens noch allzusehr verschlossenen Gerichtssäle und in das Gewissen eines aufgeklärteren oder billiger denkenden Richters. Unter den unlogischen Bedingungen der Strafgesetzgebung, welche einen Ausgleich schaffen wollte zwischen der logischen Strenge der klassischen Richtung und der, der positiven kriminalistischen Schule, wird das Gefühl des Richters alsdann nach einem Ersatz oder einem Ausweg suchen, die sein Gemüt beruhigen. Im Jahre 1832 führte Frankreich eine juridische Einrichtung ein, die anscheinend eine Eroberung auf dem Felde der Gerechtigkeit darstellt, dagegen ihrem Wesen nach eine verneinte Gerechtigkeit ist: die der mildernden Umstände. Für den verlassenen Verbrecher hört der Richter nicht den sachverständigen Gerichtsarzt, und verurteilt, ohne nur ein Wort zu haben für die Mitschuld der Gesellschaft; um aber das eigene Gewissen zu beruhigen, bewilligt er ihm mildernde Umstände, die zugebilligte Gerechtigkeit scheinen, aber versagte Gerechtigkeit sind. Denn entweder glaubt man, daß der Mensch für sein Verbrechen verantwortlich ist, und alsdann sind die mildernden Umstände Heuchelei; oder man bewilligt diese in gutem Glauben und muß somit anerkennen, daß der Mensch sich in einer Lage befand, welche seine moralische Schuld vermindert, und dann sind die mildernden Umstände versagte Gerechtigkeit. Hat man jene Überzeugung, so müßte man auch auf den Grund gehen; man müßte, handelte man logisch, mit der Laterne des Gewissens die unzähligen Bedingungen prüfen, welche diese mildernden Umstände bestimmen. Welches aber sind diese? Die Familienverhältnisse? Das Verlassensein von Vater und Mutter, die in den Wirbel der modernen Industrie hineingezogen sind, in der die natürlichen Gesetze verkehrt werden und die nötige Ruhe verjagt wird, weil die Dampfkessel nie gelöscht werden, auf die Tagesarbeit die Nachtarbeit folgt, und der Sonnenuntergang für den Arbeiter nicht die Stunde des Ausruhens bezeichnet, sondern die Fortsetzung der mühseligen Arbeit des Tages; und das nicht nur für den Erwachsenen, sondern auch für das noch im Wachstum begriffene Wesen, sobald dessen Muskelkraft dem Industriellen etlichen Gewinn abwerfen kann; und auch die Mutter, selbst während des Zeitraums heiliger Mutterchaft, gehört zum Räderwerk des industriellen Mechanismus.

Das sich selbst überlassene Kind wird alsdann im Schmutz des Lebens aufwachsen und die Kriminalstatistik wird seine Handlungen zu verzeichnen haben, die ein Schandfleck unserer Kultur sind.

Selbstverständlich kann ich heute nicht auf die tatsächlichen Ergebnisse derjenigen Wissenschaft hinweisen, die nicht das Delikt studiert hat, sondern den Delinquenten und das Milieu, in welchem derselbe lebt und sich vergeht; ich muß mich daher darauf beschränken, Ihnen einige Andeutungen zu geben über die historische Gestaltung der positiven kriminalistischen Schule. Ich würde da zunächst die Frage der Willensfreiheit berühren müssen; doch Sie begreifen, daß diese grundlegende Frage, die ein gründliches und vielseitiges Studium der physischen, moralischen und intellektuellen Wesenheit verdient, sich nicht kurz zusammenfassen läßt. Ich kann Ihnen nur sagen, daß die heutige Richtung in den Naturwissenschaften, in der Physiologie wie in der Psychologie, die Illusionen derer zerstört hat, welche gern dabei beharren möchten, die psychischen Erscheinungen in ihrem eigenen Innern zu belauschen, und die glauben, diese ohne weiteres zu begreifen. Die positiven Wissenschaften sind vielmehr — unter Beleg der durch die Anthropologie und das Studium des Milieus gelieferten Gegenproben — zu dem Schlusse gekommen, die Annahme der menschlichen Willensfreiheit ist unmöglich; denn wenn die menschliche Willensfreiheit eine unvermeidliche Illusion unseres inneren Empfindens bedeutet — das Vorhandensein einer Fähigkeit des menschlichen Geistes bedeutet sie nicht. Willensfreiheit würde heißen, daß bei einem Jeden von uns einem zu fassenden freien Entschluß gegenüber der menschliche Wille, unter dem Druck der Umstände und Beweggründe für und wider, das letzte entscheidende Wort hätte; daß er die Macht besäße, sich für ja oder nein zu entscheiden, unabhängig von den aus den Gesetzen der natürlichen Kausalität resultierenden inneren und äußeren Umständen. Ein Mensch hat mich beleidigt; ich verlasse den Ort, wo ich die Beleidigung empfangen habe, und bleibe unter der Suggestion des Verzeihens — oder der Tötung und der Rache. Und dann nimmt man an, daß der Mensch (außer den vom Gesetz genau bestimmten Umständen, wie Minderjährigkeit, Taubstummsein, organisches Gebrechen, Wahnsinn, völlige oder teilweise Trunkenheit, leidenschaftlicher Ungestüm), der sich außerhalb dieser, der Einschätzung nach festgesetzten Umstände, in einer Lage befindet, die in diesem Verzeichnis nicht enthalten ist, die vollkommene Freiheit besitzt, sich willkürlich zu entschließen, und daß,

wenn er tötet, er moralisch schuldig und mithin verantwortlich und strafbar ist.

Die Illusion der Willensfreiheit entsteht in unserem inneren Empfinden und rührt nur von der Unwissenheit her, in der wir uns befinden bezüglich der verschiedenen Beweggründe und der verschiedenen äußeren und inneren Umstände, die im Moment der Entscheidung unser Gemüt bedrängen.

Wenn der Mensch die hauptsächlichsten sie bestimmenden Ursachen einer bestimmten Erscheinung kennt, so sagt er, daß diese Erscheinung eine unvermeidliche ist; kennt er jene nicht, so wird er diese für eine zufällige halten, die in der physischen Ordnung der willkürlichen Erscheinung des menschlichen Willens entspricht, der nicht weiß, ob er sich für ja oder nein entscheidet. Ein Beispiel: Jeder von uns hatte die Ansicht, und manche haben sie noch, das Entstehen und Vergehen der meteorologischen Erscheinungen sei ein zufälliges und mithin nicht voraussehendes. Die Wissenschaft aber hat nachgewiesen, daß auch sie den Kausalitätsgesetzen unterworfen sind; sie ist dahin gelangt, selbst die Ursachen zu erkennen, nach denen sich ihr Verlauf vorausbestimmen läßt. Die Vorausbestimmung des Wetters z. B. hat wahrhaft bewundernswerte Fortschritte gemacht durch das Telegraphennetz der meteorologischen Stationen, welche die notwendige Wechselbeziehung zwischen Wirkung und Ursache für die Gewitter sowohl wie für jede andere physische Erscheinung zu bestimmen vermögen. Augenscheinlich ist der Begriff des Zufälligen in Bezug auf die physische Natur unwissenschaftlich: eine jede physische Erscheinung ist die notwendige Wirkung der sie bestimmenden Ursachen; kennen wir diese Ursachen, so haben wir das Bewußtsein, daß jene Erscheinung notwendig ist; kennen wir sie nicht, so hegen wir die Überzeugung, daß sie zufällig sei. Dasselbe geschieht in Bezug auf die menschlichen Handlungen: da wir in der Mehrzahl der Fälle die sie bestimmenden äußeren und inneren Ursachen nicht bemerken, so halten wir sie für freiwillige Erscheinungen, d. h. für nicht notwendig ihren Ursachen nach. Der spiritualistische Begriff von Willensfreiheit wäre somit der, daß jeder Mensch (während er sich in notwendig bestimmten äußeren und inneren Verhältnissen befindet) durch das bloße fiat seiner Willensfreiheit eine bestimmte freiwillige Entschließung müßte fassen können; so daß, wenn auch die Summe der Ursachen für nein spräche, er sich für ja entscheiden könne, und umgekehrt. Wer denkt nun daran, wenn er eine Handlung be-

schließt, welche Gründe ihn zu derselben bestimmen? Die meisten unserer Handlungen sind durch die Gewohnheit bestimmt; man kann sagen, daß wir uns fast gewohnheitsmäßig entscheiden, ohne über das Für und Gegen nachzudenken. An die Freiheit unseres Willens pflegen wir nur in besondern oder ernstern Fällen zu denken, wenn wir einen bestimmten Entschluß zu fassen haben, eine freiwillige Entscheidung; dann wägen wir wohl das Für und Wider und überlegen, was wir thun sollen. Nun, auch in diesen besondern Fällen hängt die zu fassende Entscheidung so wenig von unserm Willen ab, daß, wenn man uns einen Augenblick früher fragt, bevor unser Wille sich entschieden hat, wir nicht wissen, welche Entscheidung wir treffen werden. Sind wir in der Ungewißheit, so wissen wir nicht, wie wir entscheiden werden, denn der psychische Vorgang unter den Bedingungen, in denen wir leben, spielt sich außerhalb unseres Bewußtseins ab; und da wir die Ursachen nicht kennen, bleiben uns auch die Wirkungen fremd, die von jenen herrühren. Nur nachdem wir eine Entscheidung getroffen haben, vermögen wir anzunehmen, daß dieselbe von unserm Willen abhängig gewesen sei; vorher aber wissen wir sie nicht anzugeben, was beweist, daß sie nicht von uns abhängt. Nehmen wir das Beispiel, daß Sie beschlossen hätten, einem Gefährten einen Streich zu spielen, und daß Sie das ausführen. Ihr Kamerad nimmt denselben schlecht auf, und Sie sind überrascht, denn das geht gegen seine Gewohnheit und Ihre Vorausicht. Sie erfahren dann aber, daß Ihr Freund am Tage zuvor von einem Familienunglück betroffen wurde, und deshalb nicht in einer zum Scherzen geeigneten Stimmung war. Sie werden sagen: Wenn ich das gewußt hätte, würde ich den Scherz unterlassen haben. Das heißt also, wenn in der Wage Ihres Willens das für nein vorwiegende Motiv gelegen hätte, so hätten Sie sich für nein entschieden; da Sie hingegen nicht wußten, daß Ihr Freund unter Bedingungen stand, die verschieden waren von der gewohnten Fröhlichkeit, mit der er Scherze aufnahm, so haben Sie sich für ja entschieden. Das Wort: Wenn ich das gewußt hätte, so hätte ich es nicht gethan, ist ein Schrei des innersten Bewußtseins, welches die Willensfreiheit leugnet.

Andererseits wird in Stoff wie in Kraft nichts geschaffen und nichts zerstört; denn Stoff und Kraft sind ewig und unzerstörbar; sie gestalten sich auf die verschiedenste Art um, aber es wird kein Atom hinzugefügt oder weggenommen, nicht eine Schwingung mehr oder

weniger findet statt: die Energie der inneren und äußeren Umstände also ist es, welche in dem bestimmten Augenblick die gegebene Wirkung unserer Willensentscheidung bestimmt. Die Willensfreiheit hingegen ist die Verneinung der Kausalität, auf dem Gebiet der Philosophie sowohl, wie auf dem der Theologie. Der h. Augustinus und Martin Luther liefern unwiderlegliche theologische Beweise für die Verneinung der Willensfreiheit; wenn alles, was geschieht, deshalb geschieht, weil diese übermenschliche allmächtige Kraft es will, wenn auch kein Blatt vom Baume fällt ohne Gottes Willen — wie läßt sich dann aufrecht halten, daß der Sohn den Vater tötet, wenn Gott es nicht erlaubt und will? Deshalb eben haben der h. Augustinus und Martin Luther de servo arbitrio geschrieben.

Da indes die theologischen Beweisgründe nur für diejenigen dienen, welche an den Begriff der Gottheit glauben, den uns die Wissenschaft nicht verleiht, greifen wir zurück auf die Gesetze der Beobachtung von Kraft und Stoff und ihrer Kausalität. Wenn die heutige Wissenschaft das Band nachweist, das alle Erscheinungen in Ursache und Wirkung verknüpft und um dessen willen eine jede Erscheinung die Folge der ihr vorausgegangenen Ursachen ist; wenn dieses das Gesetz der Kausalität ist, das die voraussetzende Bedingung des modernen wissenschaftlichen Denkens ist, so würde die Willensfreiheit annehmen offenbar heißen, das Gesetz zerstören, kraft dessen jede Ursache ihren Wirkungen entspricht. Während also dieses Gesetz unumschränkt und unabwendbar im ganzen Universum herrscht, sollte es vor der menschlichen Kreatur zu nichte werden, weil diese durch ihre Willensfreiheit Wirkungen veranlassen könnte, die nicht durch ihre Ursachen bestimmt sind! Das zu denken war möglich, als man einen ganz anderen Begriff vom menschlichen Geschöpf hatte. Der Erfolg der Wissenschaft wie ihre Rückwirkung auf das praktische Leben liegt in der Art, wie sie die Beziehungen eines jeden von uns zur Welt und zu unseresgleichen begreift. Die bestimmten Rückwirkungen der Wissenschaft sind kenntlich durch die Beseitigung großer Täuschungen, welche im Laufe der Jahrhunderte diesen oder jenen Teil der zivilisierten Welt beeinflusst haben. Der wissenschaftliche Gedanke Kopernikus' und Galileis benahm den Menschen die Täuschung, daß die Erde der Mittelpunkt des Weltalls und der Schöpfung sei.

Nehmen Sie Ciceros *De officiis* oder Dantes *Divina Commedia* zur Hand, so finden Sie darin noch die Anschauung, daß die

Erde der Mittelpunkt der Schöpfung sei, um den sich die unendlichen Sterne drehen, und daß der Mensch der König der Tiere sei: eine geozentrische und anthropozentrische Täuschung, die das Gepräge ungemessener Hoffart trägt. Kopernikus und Galilei sind gekommen und haben bewiesen, daß die Erde nicht unbeweglich, sondern daß sie ein in den Weltraum geschleudertes Körnchen kosmischer Materie ist und sich ab eterno um ihren Kern, die aus dem ursprünglichen unermesslichen Nebelfleck gebildete Sonne dreht. Galilei hat die Tortur erlitten von seiten jener, die mit der neuen Theorie den Bau so vieler Legenden und moralischer Glaubenslehren fallen sahen; aber er hatte die Wahrheit gesagt und die Menschheit hat die Illusion nicht mehr, daß die Erde der Mittelpunkt der Schöpfung sei.

Doch der Mensch lebt von Illusionen und nur widerstrebend weicht er dem Gang der Wissenschaft, um sich mit leidenschaftlicher Hingabe den Idealen der neuen Wahrheiten zu widmen, die aus dem Wesen der Dinge hervorgehen, von denen der Mensch ein Teil ist. Nachdem die geogenetische Illusion zerstört war, blieb ihm die anthropogenetische: auf der Erde ist der Mensch der König über alles Erschaffene, der Mittelpunkt des Erdenlebens. Alle Arten von Tieren, Pflanzen und Mineralien für ihn geschaffen sind und ab initio in den Formen, die wir jetzt sehen; die Fauna und die Flora, die auf unserm Planeten leben, sind immer so gewesen, wie sie heute sind. Cicero z. B. sagt, daß die Himmel die Erde und den Menschen umgeben, damit er in sternklarer Nacht die Herrlichkeit des Firmaments bewundern könne, ebenso wie Tiere und Pflanzen zu seinem Nutzen geschaffen seien. Und um 1856 kommt Charles Darwin, faßt die Studien zusammen, die seit einem Jahrhundert ausgeführt worden, und zerstört im Namen der Wissenschaft auch jene prächtige Illusion; unter den Verleumdungen der Dunkelmänner weist er nach, daß der Mensch nicht der König der Schöpfung ist, sondern das letzte Glied der zoologischen Kette; daß die Natur ewige Lebenskraft in sich trägt, und daß, wie es für die Kristalle Lebensgesetze giebt, so auch im tierischen und pflanzlichen Leben alles sich umgestaltet, von den unsichtbaren Mikroben bis zu der höchsten Lebensform, dem Menschen.

Die anthropozentrische Illusion lehnte sich freilich gegen das Wort Darwins auf; sie klagte ihn an, daß er das menschliche Leben auf das Niveau von Schlamm und Vertierung herabdrückte. Ein Schüler Darwins aber, der dessen Theorie an der Universität Sena lehrte,



Häckel, gab die triumphierende Antwort: Für mein Teil und meinem menschlichen Bewußtsein nach ziehe ich vor, ein unendlich vervollkommener Affe zu sein, als ein degenerierter und herabgekommener Adam.

Auch die anthropozentrische Täuschung hat allmählich dem Fortschritt der Wissenschaft weichen müssen, und heute gehört der Darwin'sche Grundgedanke unserem Anschauungskreise an. Eine andere, noch bestehende Täuschung wird die im Namen der Wirklichkeit arbeitende Wissenschaft ebenfalls beseitigen: daß im 19. Jahrhundert das unantastbare Bestehen der Gesellschaftsordnung erreicht sei. Nach der geozentrischen und anthropozentrischen Illusion ist noch die von der Unveränderlichkeit und der ewigen Dauer der Klassen verblieben. Wir haben aber in Holland im 16. Jahrhundert, in England im 17. und in Europa nach der französischen Revolution von 89 gesehen, daß auf dem Felde der Wissenschaft, der Kunst und des praktischen Lebens die Atmosphäre des freien Denkens, für welches das Bürgertum gekämpft, über die Tyrannie des mittelalterlichen Dogmas den Sieg davon trug. Und statt einer ruhmreichen, doch vorübergehenden Etappe sollte dies das letzte Ziel der bewegungslosen Menschheit sein, die dazu verurteilt wäre, sich nicht zu vervollkommen, sich nie mehr zu ändern? Diese Illusion dient als Haupteinwand gegen die positive kriminalistische Schule, da man behauptet, daß die auf die Grundlagen Beccarias und Carraras basierte Strafrecht eine umstürzlerische Regerei bedeute. Diese Illusion dient auch als Einwand gegen die, welche auf dem Felde des praktischen Lebens die logische Konsequenz der sozialistischen Zukunft der Menschheit ziehen; denn die Wissenschaft, die von Kopernikus und Galilei und Darwin ausgeht, gelangt zur sozialistischen Konsequenz, weil der Sozialismus nur die natürliche physische Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnungen ist. Es ist freilich natürlich, daß, wenn die geozentrische und die anthropozentrische Illusion herrscht, Unbeweglichkeit die sich der Wissenschaft und dem Leben aufdrängende Form ist. Wie vermöchte dieses lebende Atom, das menschliche Wesen, jene Ordnung des Geschaffenen umzugestalten, die aus der Erde den Mittelpunkt des Weltalls, aus dem Menschen den Mittelpunkt des Lebens macht? Nur wenn die Wissenschaft den Begriff der natürlichen Gestaltung und Umgestaltung des Sonnensystems sowohl wie der Fauna und Flora aufstellt, erlangt das menschliche Bewußtsein das Vertrauen, daß der Gedanke und die That die Welt umgestalten können.

Und darum haben wir die Zuversicht, daß das Studium des Verbrechers und die logischen Konsequenzen dieser wissenschaftlichen Untersuchung zur vollständigen Umgestaltung der menschlichen Justiz führen werden, nicht bloß als daraus gewonnene Schulweisheit, sondern als praktische, am lebenden und schmerzenden Teil der dem Delikt anheimgefallenen menschlichen Art täglich geübte Funktion. Wir haben die unerschütterliche Zuversicht, daß durch die Kraft der wissenschaftlichen Wahrheit die menschliche Strafjustiz zur einfachen Ausübung des Schutzes der Gesellschaft vor dem Morbus des Delikts werden wird, sich jeden Rückstands von Rachegefühl, von Haß, von Strafe entäußern, welcher der menschlichen Strafjustiz noch als lebendiger Überrest barbarischer Zeiten anhaftet. Heute hören wir noch, wie für ein Verbrechen „die öffentliche Vergeltung“ angerufen wird, und noch ist das Schwert das Symbol der Gerechtigkeit, von dem sie mehr Gebrauch macht, als von der Waage. Aber der vom Weibe geborene Richter kann die moralische Verantwortlichkeit desjenigen nicht wägen, der Tötung oder Diebstahl begangen hat. Nur durch die wissenschaftliche Methode, welche im physischen und psychischen Organismus des Delinquenten, in seiner Familie und seinem Milieu nach den Ursachen der gefährlichen Krankheit, Verbrechen genannt, forscht, nur durch sie kann die Strafjustiz, von der Wissenschaft geleitet, zu einer klinischen Funktion werden, deren erste Bethätigung es sein muß, in der Gesellschaft und bei den Individuen die Ursachen zu beseitigen oder abzuschwächen, die zum Verbrechen treiben; ist aber das Verbrechen einmal begangen, so trachte sie nicht danach Rache zu nehmen durch die Schmach der Hinrichtung oder die Ungereimtheit des Zellengefängnisses.

In dem einen Falle hängt ein Menschenleben vom Munde des Richters ab, der sich irren kann; und die Gesellschaft darf das Leben eines Menschen nur dann unterdrücken, wenn die Notwendigkeit gerechter Abwehr es erfordert. Das Zellengefängnis hingegen ist durch die zweite Strömung der klassischen kriminalistischen Schule entstanden, als zu derselben Zeit, wo Beccaria seine Ideen darlegte, John Howard die Kunde durch Europa machte, um die nicht zu beschreibenden Scheußlichkeiten des gemeinsamen Gefängnislebens aufzudecken, das ein Mittelpunkt ansteckender Korruption für die ganze Gesellschaft war. Da geriet die klassische Schule betreffs Strafanstalten auf den entgegengesetzten Irrweg, das Zellenhystem, das wir um die Mitte des 19. Jahrhunderts von Amerika, von Philadelphia und Harrisburg übernommen haben.

Die nächtliche Absonderung fordern auch wir; aber gegen die beständige Einzelhaft bei Tag und Nacht reagieren wir. Selbst Pasquale Mancini, der ein eifriger Verfechter der klassischen Richtung war (obzwar er in seinem Schwanengesang es anerkannte, daß die Zukunft den Lehren der positiven kriminalistischen Schule gehöre), forderte 1876, um die furchtsamen Gemüter zu beruhigen, die Abschaffung der Todesstrafe und nannte das Zellengefängnis „ein Grab für Lebende“. Es kann unmöglich ein Akt menschlicher Gerechtigkeit sein, ein menschliches Wesen in einer engen Zelle zu begraben, ihm jede Bethätigung sozialen Lebens zu verbieten und nach Ablauf der Strafzeit ihm zu sagen: Jetzt, wo deine Lungen nicht mehr an freie Atmung, deine Füße nicht mehr an rauhe Wege gewöhnt sind, nun geh! aber hüte dich, rückfällig zu werden, denn dann wird die Strafe verdoppelt. Das Zellengefängnis macht in Wahrheit aus einem Menschenwesen entweder einen zum Leben unfähigen Stumpfsinnigen, oder ein gereiztes Tier. Und „s'io dico il vero, l'effetto nol nasconde“ (wenn ich die Wahrheit ausspreche, so offenbart der Erfolg sie ebenfalls). Inzwischen bleiben die ehrlichen Menschen schutzlos, das Verbrechen aber wächst und nimmt überhand, und die vom Gesetz Betroffenen bessern sich nicht, sondern werden durch hartnäckige Rückfälligkeit immer mehr zu Feinden der Gesellschaft. Daher also rührt der zu Anfang erwähnte große Gegensatz zwischen der doktrinären Vollkommenheit der Strafrechtslehre und den schmerzlichen Thatsachen des täglich sich erneuernden Verbrechertums, so daß die fortschreitende Umgestaltung der Lehre von Verbrechen und Strafe sich als eine Notwendigkeit aufdrängt.

---

## II.

In kurzem geschichtlichen Überblick haben wir gesehen, wie nach der von Beccaria eröffneten klassischen Periode der Lehre von Verbrechen und Strafe sich seit zwei Dezennien die wissenschaftliche Bewegung der positiven kriminalistischen Schule fortsetzt. Sehen wir nun, auf welche Weise diese Schule das Problem des Verbrechertums studiert, und dann, welche Mittel sie gegen den Morbus des Verbrechertums in Vorschlag bringt.

Wenn irgendwo ein Verbrechen untersucht wird, das entweder durch besondere Grausamkeit oder durch die seltsame kriminelle Form — die nicht Körperverletzung betrifft, sondern intellektuellen Betrug — die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zieht, so bilden sich sofort zwei Strömungen des öffentlichen Gewissens, die, welche die große Mehrzahl der individuellen Gewissen durchdringt und fragt: Aber wie? warum? aus welchen Gründen hat jener Mensch jenes Verbrechen begangen? Das ist die Frage, die ein jeder stellt und die alle diejenigen beschäftigt, welche sich um die strafrechtliche Seite nicht bekümmern. Diejenigen aber, die sich mit dem Strafrecht befassen, bilden die zweite, von der Kenntnis des Delikts bestimmte Strömung: die begrenzte Strömung des öffentlichen Gewissens, welche das Problem vom technisch-juridischen Standpunkte aus zu erforschen strebt. Rechtsanwälte, Richter, Polizeibeamte fragen sich: welchen Namen hat das von jenem Menschen unter jenen Umständen begangene Verbrechen? Ist es Mord, Watermord, versuchter oder nicht zur Ausführung gelangter Mord; ist es Diebstahl, unerlaubte Aneignung oder Unterschlagung? Und die ganze Thätigkeit der praktischen Kriminaljustiz überfiehet die erste, vom öffentlichen Gewissen sofort aufgeworfene Frage nach dem Wie und Warum, um sich zu isolieren und in die technische Frage zu verbeissen, welche gewissermaßen die juridische Anatomie jener vom Delinquenten begangenen antihumanen und antisozialen That bildet.

In diesen beiden Strömungen haben Sie ein photographisch getreues Bild der beiden Schulen des Strafrechts: der klassischen, die sich mit dem Delikt als juridischem Phänomen, seinem Namen, seiner Definition, seiner juridischen Analyse befaßt und die Person des Verbrechens im Halbdunkel läßt, sich dieser nur erinnernd im Fall außergewöhnlicher, in den Gesetzbüchern genau bestimmter Umstände: ob es ein Minderjähriger oder Taubstummer ist, ob Unzurechnungsfähigkeit vorliegt oder Trunkenheit im Augenblick des Begehens. Nur in diesen genau angegebenen Fällen bekümmert die klassische Schule sich theoretisch um die Person des Delinquenten; aber 90 mal unter 100, wo solche Umstände nicht bestehen oder nicht nachzuweisen sind, bleibt die Strafjustiz von der technisch-juridischen Definition des Falles umgrenzt. Wenn dieser jedoch vor Gericht oder Schwurgericht verhandelt wird, so kommt es, wie die Praxis zeigt, selten vor, daß zwischen Verteidigern und Richtern juridische Erörterungen entstehen, zum Zweck genauer Bestimmung jenes Falls, z. B. um zu erfahren, ob es sich um ein

versuchtes oder ein nicht zur Vollendung gekommenes Verbrechen handelt, oder um juristische Elemente, welche das Gesetzbuch in bestimmten Artikeln festsetzt; während doch dem Richter stets und sofort die Aufgabe erwächst, nachzuweisen, wie, unter welchen Umständen, aus welchen Gründen jener Mensch jenes Verbrechen begangen hat. Das ist die menschliche Aufgabe schlechthin; bis jetzt jedoch ist sie dem mehr oder weniger heffichtigen, dem mehr oder weniger genialen Empirismus überlassen geblieben und hat keine wissenschaftliche Disziplin erlangt, d. h. keine strenge Methodik von Daten, Beobachtungen, Schlußfolgerungen, außer von seiten der positiven kriminalistischen Schule, die es sich gerade als Aufgabe setzt, bei einem jeden Delikt die natürliche Genesis klarzustellen, indem sie erforscht, wie und warum jener Mensch jenes Verbrechen begangen hat.

In Italien z. B. kommen jedes Jahr ungefähr 3000 Fälle von Mordschlag vor; schlagen wir nun eine beliebige von der klassischen Schule inspirierte Abhandlung über Kriminalwissenschaft auf, oder fragen wir den Kriminalisten um Antwort, weshalb in Italien 3000 Fälle von Mordschlag jährlich erfolgen und weshalb es nie vorkommt, daß beispielsweise nur 300 begangen werden, soviel wie in England, das beinahe die gleiche Bevölkerungsziffer hat, wie Italien; oder warum es nicht vorkommt, daß statt 3000 in einem Jahre 300 000 begangen werden?

Es ist nutzlos, die Lehrbücher über Strafrecht zu befragen, denn auf eine solche Frage geben sie keine Antwort; keiner von Beccaria bis Carrara hat sich auch nur diese Frage vorgelegt, und ihrem Ausgangspunkt wie ihrer Methode gemäß konnten sie sich sie auch nicht stellen. Denn die klassischen Strafrechtslehrer fassen das kriminalistische Phänomen als eine vollendete Thatfache auf; sie analysieren es vom technisch-juristischen Standpunkte aus, ohne sich zu fragen, wie jene verbrecherische Handlung entstanden sei und sich mit Ab- oder Zunahme von Jahr zu Jahr und in einem jedem Lande wiederhole. Die Theorie der Willensfreiheit — die für sie grundlegend ist — schließt die Möglichkeit jener wissenschaftlichen Frage aus, da ja das Verbrechen das Produkt des fiat des menschlichen Willens ist; diese Antwort angenommen, braucht man keine andere zu suchen: der Mordschlag ist erfolgt, weil der Mörder ihn begehen wollte; anderes zu fragen, erübrigt sich. Den Lehrsatz von der Willensfreiheit einmal angenommen, hängt die That vom fiat ab, vom freiwilligen Entschluß und damit ist alles gesagt.

Wenn die positive kriminalistische Schule hingegen — auf Grund von physio-psychologischen Forschungen — die Willensfreiheit im Menschen verneint und nicht zugiebt, daß Verbrecher sei wer will, sondern nur der, der sich in bestimmten persönlichen Bedingungen und bestimmter Umgebung befindet, die ihn notwendig dazu bestimmen, dieses oder jenes Verbrechen in dieser oder jener Form zu begehen, dann erst tritt die Frage nach der Genesis der verbrecherischen Handlung notwendigerweise als Voruntersuchung auf, und dann erst verläßt das Strafrecht die engen Schranken, der technisch-juridischen Disziplin, um zu einer wahrhaft sozialen und menschlichen Wissenschaft zu werden in der höchsten und edelsten Bedeutung des Wortes. Es ist zwecklos, sich mit soviel Aufwand von Geist, wie es die klassische Schule gethan hat, in die juristischen Formeln zu verbeißen, um den Begriff zu bestimmen, wodurch die unerlaubte Aneignung sich vom Diebstahl unterscheidet, die Unterschlagung von den andern Formen von Vergehen gegen das bewegliche Eigentum u. s. w. — wenn man mit allem dem der Gesellschaft nicht ein Wort darzubieten vermag, das sie über die Ursache aufkläre, wegen der ein Mensch zum Verbrecher geworden ist und über die wirksamen Mittel gegen das Verbrechertum, mittels welcher die Gesellschaft sich schützen könne.

Freilich hat auch die klassische Schule des Strafrechts ihr Mittel gegen das Verbrechertum — die Strafe. Sie hat nur dieses, und in den Gesetzgebungen, welche in der ganzen zivilisierten Welt die Theorien der klassischen Schule befolgt haben, giebt es nur die Repression als Mittel gegen das Verbrechertum.

Doch Bentham sagte: jede angewandte Strafe liefert den Beweis von ihrer Unwirksamkeit, denn sie hat nicht verhindert, daß das Verbrechen begangen wurde. Das Mittel hat also keinen Wert und ein genauer prüfendes Studium des Verbrechertums zeigt, daß, wenn der Mensch sich kein Vergehen zu schulden kommen läßt, dies aus ganz andern Ursachen, als aus Furcht vor der Strafe; aus weit tiefer liegenden und mächtigeren Ursachen, als die Drohungen des Gesetzgebers es sind, die — von den Richtern und Kerkermeistern dennoch zur Anwendung gebracht — jenen Bedingungen widerstreiten. Den Menschen, der ein Verbrechen beschließt, oder vom Ungefüm der Leidenschaft dazu verleitet wird, von einem psychologischen Orkan, der sein moralisches Empfinden ersticht, den vermag die Strafandrohung nicht zurückzuhalten, denn der vulkanische Ausbruch seiner Leidenschaft ver-

hinderte ihn, zu überlegen; oder er beschließt das Verbrechen überlegterweise und bereitet es vor, und alsdann ist die Strafe unwirksam gegen ihn, denn er hat stets die Hoffnung auf Straflosigkeit. Alle Verbrecher werden Ihnen einstimmig sagen, daß, als sie das Delikt vorbereiteten, die einzige sie antreibende Kraft die war, es ungestrast zu thun; wenn sie nur im geringsten vermutet hätten, daß sie entdeckt und bestraft werden könnten, so würden sie das Delikt nicht begangen haben — ausgenommen den Fall, wo dieses der Ausbruch einer heftig erregten Leidenschaft ist. Und wenn Sie einen überzeugenden Beweis von dieser psychologischen Unwirksamkeit der gesetzgeberischen Drohung wollen, so brauchen Sie nur an das merkwürdige Vergehen zu denken, das jetzt eine in den vergangenen Jahrhunderten ungekannte Häufigkeit erlangt hat: die Geldfälschung. Seitdem in den zivilisierten Ländern das Papiergeld — sei es aus Not, sei es wegen der Bequemlichkeit im Verkehr — zu einem Surrogat des Metallgeldes geworden ist, ist das falsche Papiergeld im 19. Jahrhundert häufig geworden. Nun muß aber der Falschmünzer, um jenes Delikt auszuführen, seinen Verstand zur genauen Nachahmung des Bankscheins zwingen, auch wo die Aufschrift droht: Wer Banknoten nachmacht . . . wird mit Zuchthaus u. s. w. Können Sie sich den Falschmünzer vorstellen, wie er auf die Platte oder den Stein die Worte eingräbt: wird mit Zuchthaus . . . bestraft? Andere mögen die sie erwartende Strafe nicht kennen — der Falschmünzer aber kennt sie. Dieses Beispiel ist also wahrlich überzeugend! Denn bei anderen Vergehen kann man immer noch annehmen, daß der Delinquent — auch wenn er nicht von Leidenschaft verleitet war — aus Unvorsichtigkeit gehandelt habe; in diesem Falle aber ist es gerade die Verübung des Verbrechens, welche den Thäter notwendig auf die Androhung des Gesetzgebers hinweist — und unbeirrt setzt er sein verbrecherisches Werk fort.

Das Verbrechen hat natürliche Ursachen, die außerhalb des mathematischen Punktes liegen, den das fiat der menschlichen Willensfreiheit bildet. Mehr noch als ein für sich zu prüfendes juridisches Phänomen, ist ein jedes Verbrechen ein natürliches soziales Phänomen, und vor allem andern als solches zu studieren. Romagnosi stellte das nicht vollendete über das versuchte Verbrechen, und es sind seitdem Ströme von Tinte vergossen worden, um die Unterscheidungsmerkmale dieser beiden Stufen aufzufinden; und doch bedürfte es nicht einmal vieler Mühen, um über die haarstarke juridische Definition hinweg zu

einem Resultat zu kommen. Als der deutsche Gesetzgeber es für zweckmäßiger hielt, im Strafgesetzbuch von 1871 nicht zu unterscheiden zwischen dem versuchten und dem nicht vollendeten Verbrechen, sondern nur dem vollendeten, hat Carrara ihn gelobt, weil er den schwachen Unterschied zwischen nicht vollendet und versucht nicht in das Gesetz aufgenommen. Eine seltsame Sentenz von seiten derjenigen Wissenschaft, die sich ein Jahrhundert lang damit abquält, den Unterschied zwischen nicht vollendet und versucht zu finden, schließlich den Gesetzgeber zu loben, der kein Gewicht darauf legt! Ein anderer Klassiker, Buccellati, schlug vor, die Theorie vom Versuch einfach aus der Welt zu schaffen, dadurch daß man den Versuch entweder als selbstständige Schuld setze, oder als — polizeiliche Übertretung! Eine Wissenschaft, die zu solchen Ergebnissen kommt, bewegt sich in metaphysischen Abstraktionen, und wir werden sehen, wie alle diese unnützen Erörterungen, die in der klassischen Strafrechtslehre üppig aufschließen, jede Bedeutung verlieren gegenüber der Notwendigkeit, die bürgerliche Gesellschaft gegen das fressende Übel des Verbrechenertums zu schützen.

Die Methode, die wir aufgebracht haben, ist: bevor man das Verbrechen als juridisches Phänomen studiert, sind die Ursachen zu prüfen, aus welchen sich jedes Jahr in jedem Lande jene bestimmte Anzahl von Verbrechen ergibt; natürliche Ursachen, welche ich in die drei Kategorien klassifiziert habe: anthropologische, tellurische und soziale Faktoren des Verbrechenens. Ein jedes Verbrechen, vom geringsten bis zum gräßlichsten, ist das notwendige Resultat des Zusammenwirkens, in einem gegebenen Augenblick, der dreifachen und untrennbaren Thätigkeit der anthropologischen Beschaffenheit des Verbrechens, der tellurischen Umgebung, in der er lebt, und der sozialen Umgebung, in der er geboren ist, lebt und wirkt. — Es ist nutzlos, die Verknüpfung der Faktoren des Verbrechenertums zu lösen, obzwar manche aus einseitigen Gesichtspunkten dafürhielten, oder noch heute dafür halten, daß der Ursprung des Verbrechenertums nur in den sozialen Faktoren zu suchen sei. Diese Ansicht, die ich vom Entstehen der positiven kriminalistischen Schule an bekämpft habe, bekämpfe ich auch heute. Gewiß ist auf den ersten Blick leicht anzunehmen, daß der Ausgangspunkt eines jeden Verbrechenens die traurige soziale Lage des Verbrechens sei; eine objektive methodische Beobachtung zeigt dagegen, daß die sozialen Bedingungen allein nicht ausreichen, die Genesis des Ver-



brechertums zu liefern, obwohl bei den zahlreichsten und am wenigsten schweren Verbrechen das Vorwiegen des sozialen Einflusses eine unbestreitbare Thatsache ist. Doch es giebt auch Verbrechen, für deren Erklärung die bloße soziale Lage nicht hinreicht. Wenn Sie die generische Bedingung der Not als Quelle des Verbrechenertums annehmen, so werden Sie über den Einwand nicht hinauskommen, daß auf 1000 Individuen, die von der Geburt bis zum Tode im Elend leben, nur ein kleiner Teil beim Verbrechenertum anlangt; auf 1000 Individuen kommen nur 100 oder 200 dahin, Verbrechen zu begehen, und die anderen 800 oder 900 gehen entweder in einfacher biologischer Schwäche unter, oder sie fallen unschädlicher Geistesgestörttheit anheim, oder sie langen beim Selbstmord an, ohne ein Verbrechen zu begehen. Wenn die Not die einzige bestimmende Ursache wäre, so müßten von 1000 Elenden 1000 zu Verbrechern werden; wenn aber nur 100 zu Verbrechern werden, 100 sich das Leben nehmen, 100 im Irrenhause enden und die übrigen 700 ihre rechtschaffene soziale Führung beibehalten, so reicht also das Elend allein nicht aus, um das Verbrechenertum zu erklären. Wir müssen den anthropologischen und den tellurischen Faktor hinzufügen; nur diese drei Serien natürlicher Einflüsse liefern uns die Erklärung des Verbrechenertums. Gewiß wechselt der Einfluß jedes einzelnen dieser drei Faktoren von Delikt zu Delikt. Nehmen wir den einfachen Diebstahl, so ist möglicherweise der soziale Einfluß ein weit stärkerer, als der anthropologische Faktor; nehmen wir dagegen den Mord, so hat der anthropologische Faktor einen stärkeren Einfluß, als der soziale — und so für jede Serie von Verbrechen und für jedes einzelne verbrecherische Individuum auf der Anklagebant, über das Sie Recht sprechen sollen.

Der anthropologische Faktor. — Gerade hierfür hat Cesare Lombroso's Genie eine neue Wissenschaft aufgestellt, dadurch daß er in der Genesis des Verbrechenertums die anthropologischen Bedingungen des Verbrechers studiert, Bedingungen, die nicht bloß die organische und anatomische Konstitution umfassen, sondern auch die psychologische, da diese die organische und psychische Persönlichkeit des Verbrechers darstellt. Jeder von uns erbt bei der Geburt und repräsentiert durch seine Person eine eigene bestimmte organische und psychische Konstitution; das ist der individuelle Faktor der menschlichen Thätigkeit, sei es, daß er in normalen Lebensbedingungen bleibt, zum Irrensinne oder zum Verbrechenertum gelangt. Der anthropologische Faktor ist demnach

nicht — wie manche Laien es thun — auf die Untersuchung der Form von Schädel oder Knochen des Verbrechers zu beschränken. Lombroso mußte mit der Untersuchung der anatomischen Beschaffenheit des Verbrechers beginnen, weil Schädel sich leichter in Museen studieren lassen; dann aber untersuchte er auch das Gehirn und die übrigen physiologischen Bedingungen des Individuums, den Stand der Sensibilität und des Stoffwechsels. Und diese ganze Reihenfolge von Untersuchungen bildet nur die notwendige wissenschaftliche Unterlage für das Studium der Psychologie des Verbrechers, die gerade dasjenige ist, was eine mehr direkte, unmittelbare Bedeutung hat, weil bei einem jeden Rechtsverfahren der Verteidiger wie der öffentliche Ankläger, bevor sie zur juridischen Schulfrage schreiten, das psychologische Problem lösen sollten, durch das jenes menschliche Wesen zu jenem Verbrechen geführt worden ist. Gegenwärtig fehlt es an einer methodischen Disziplin für die psychologische Untersuchung, die in den wissenschaftlichen Rahmen des klassischen Strafrechts eindringen könnte; aber gerade deshalb auch dringen die Früchte der positiven Schule täglich in die Gerichtssäle ein, wenn das Gesetz angewandt werden muß zur richterlichen Entscheidung über das menschliche lebende, fühlende Wesen: den Verbrecher. Und wenn die kriminalistische positive Schule auch nicht genannt wird, so bekennen sich doch alle zu den Untersuchungen, die sie z. B. betreffs der Empfindungen des Verbrechers vorgenommen hat, über sein moralisches Empfinden, sein Verhalten vor, während und nach dem Delikt, über das Vorhandensein von Gewissensbissen, welche die Menschen, den Zustand ihrer eigenen Gewissen projizierend, immer bei den Verbrechern annehmen, während sie äußerst selten vorhanden sind. Dies ist der anthropologische Faktor, der pathologische Form erreichen kann, in welchem Falle man bei Betrachtung der Artikel 46 und 47\*) des Strafgesetzbuches inne wird, daß die Persönlichkeit des Verbrechers existiert. Außer dem Irrsinn jedoch giebt es tausend andere organische und psychische Bedingungen der Persönlichkeit des Verbrechers, die der Richter vielleicht in die Phrase von den mildernden Umständen zusammenballen kann, von denen die Wissenschaft aber erwartet, daß sie wohl erforscht werden; daß dies heute nicht geschieht, stellt in Wirklichkeit eine verneinte Gerechtigkeit dar.

Zu diesem selben anthropologischen Faktor des Verbrechertums

\*) S. Seite 15.

gehört auch das, was ein jeder von uns besitzt, der Rassencharakter. In der Gesellschaftslehre wird heute viel gestritten über den Einfluß der Rasse auf die Geschichte der Völker oder der Individuen, und es giebt einseitige Schulen, welche glauben, das geschichtliche und soziale Problem durch den bloßen Rasseneinfluß lösen zu können, dem absolute Bedeutung beigelegt wird. Doch wenn der eine oder andere behauptet, daß die Völkergeschichte nur das ausschließliche Produkt des Rassencharakters sei, so wird andererseits den sozialen Bedingungen der Bevölkerungen und der Individuen ausschließlicher Einfluß beigelegt; einseitige und unvollkommene Theorien die eine wie die andere. Das Studium der Gesamtheit oder des Einzelnen führt uns zu dem Ergebnis, daß das soziale wie das persönliche Leben immer das Fazit einer unlöslichen Verknüpfung anthropologischer, tellurischer und sozialer Faktoren ist; der Rasseneinfluß ist in der Geschichte der Völker und Menschen nicht zu leugnen, aber es ist nicht der alleinige Faktor, der an sich genügen würde, die verbrecherische Anlage eines Volkes oder eines Individuums zu erklären. Betrachten Sie z. B. den Mordschlag in Italien; wie schwierig es auch ist, einen der zahlreichen Faktoren des Verbrechertums aus der Verknüpfung aller ihn erzeugenden Umstände und Bedingungen abzusondern: der Rasseneinfluß bringt so beredte Fälle hervor, daß es hieße, das Tageslicht leugnen, wollte man dem ethnischen Faktor jeden Einfluß auf die Kriminalität absprechen. In Italien hat der Verbrechensstand zwei Strömungen, zwei Richtungen von fast symmetrisch einander entgegengesetzter Intensität: die Körperverletzungen und gewaltsamen Verbrechen nehmen von den nördlichen nach den südlichen Provinzen hin an Intensität zu; die Verbrechen gegen das Eigentum umgekehrt nehmen von den südlichen Provinzen nach den nördlichen zu. In Norditalien nimmt — der größeren Entwicklung des beweglichen Vermögens wegen — das Diebstahlsverbrechen größere Intensität an, während wegen des geringeren Elends und der folglich geringeren Degeneration des Menschen das Verbrechen wider das Leben sich vermindert hat. Im Süden hingegen sind die Eigentumsvergehen seltener, Verbrechen wider das Leben häufiger. Und doch giebt es auch in Süditalien Oasen geringeren Verbrechensstandes, die nicht anders zu erklären sind, als durch den Einfluß des Rassencharakters. Wenn Sie eine geographische Karte des Mordschlags in Italien zur Hand nehmen, so werden Sie sehen, daß das Minimum in der Lombardei, Piemont und Venetien, das Maximum

in den südlichsten und den insularen Provinzen der italienischen Halbinsel erreicht wird. Doch auch in diesen noch giebt es Dasein, wo die Verbrechen wider das Leben an Zahl geringer sind. Die Provinz Benevent z. B. ist von Provinzen umgeben, welche für Verbrechen wider das Leben ein Intensitätsmaximum liefern, während sie deren eine geringere Anzahl zu verzeichnen hat. Neapel wieder liefert eine bedeutend geringere Ziffer als die umliegenden Provinzen, während plötzlicher Totschlag häufiger vorkommt. Messina, Catania, Syracus haben einen erheblich geringeren Verbrechenstand für Verbrechen wider das Leben als Trapani, Girgenti und Palermo. Man hat angenommen, daß dieser verschiedene Verbrechenstand eine Wirkung der sozialen Verhältnisse sei, weil im östlichen Sizilien weniger ungünstige Ackerbauverhältnisse sind, als in Trapani und Girgenti, wo in den Schwefelminen die Minenarbeiter ein menschenunwürdiges Dasein führen. Dem wäre jedoch eine Vorfrage entgegenzustellen. Wie und weshalb ist die Entwicklung des Ackerbaues in einigen Provinzen besser als anderwärts? Auch dies seinerseits ist eine Folge und keine Grundursache. Da nach der Doktrin des historischen Materialismus, den ich lieber als ökonomischen Determinismus bezeichne, die politischen, moralischen und intellektuellen Erscheinungen die Rückwirkung der ökonomischen Bedingungen eines jeden Moments und einer jeden Gruppe sind, so hat man ihnen eine sehr begrenzte Auslegung gegeben durch die Behauptung, daß die wirtschaftliche Lage eines jeden Volkes eine nicht durch anderes bestimmte Grundursache sei. Ich habe, seit ich die vollkommene Übereinstimmung der Marxschen Lehre mit der Darwinschen Theorie nachgewiesen, gesagt: Wohl! die wirtschaftliche Lage eines Volkes erklärt seine politischen, moralischen und intellektuellen Bedingungen, sie ihrerseits aber ist ein Ergebnis anderer Faktoren. Wie ist z. B. der englische Industrialismus des 19. Jahrhunderts zu erklären? Lassen Sie die Kohlenbergwerke (das tellurische Moment) beiseite, so haben Sie nicht mehr die ökonomische Lage Englands; denn diese ist das Ergebnis der günstigen oder ungünstigen tellurischen Verhältnisse, die mit der Intelligenz und Thatkraft einer bestimmten Rasse in Wechselbeziehung stehen. Catania, Messina, Syracus haben bessere wirtschaftliche Bedingungen, weil sie eine bessere geographische Lage haben und eine von den andern sizilianischen Provinzen verschiedene Rasse (griechisches Blut). Ebenso Apulien und Neapel, die auch einen erheblichen Zusatz griechischen Blutes haben. Angelockt von unserer

künstlerischen Kultur, kommen die nordischen Touristen auch heute noch, um die Ruinen von Taormina oder Pestum zu sehen, die Überreste, welche die griechische Rasse uns hinterlassen hat; und das griechische Blut giebt die Erklärung für die geringere Anzahl von Verbrechen wider das Leben in jenen Provinzen. Dies ist also offenbar Rassen- einfluß, wie ich für die Provinz Benevent den Einfluß dem Vorwiegen longobardischen Blutes zuschreibe. Denn während 7 Jahrhunderten hatte das Herzogtum Benevent eine Rassenmischung longobardischen Elements; und da wir wissen, daß die deutsche und angelsächsische Rasse den geringsten Hang zu Gewaltthätigkeiten hat, so zeigt sich in Benevent ein wohlthätiger Einfluß dieses Rassencharakters. Umgekehrt fließt im südlichen und östlichen Sizilien viel sarazenisches Blut und daher rührt die größere Häufigkeit an Verbrechen wider das Leben. Es ist augenscheinlich, daß in den organischen Charakter der Bewohner jener Insel, wo Sie noch heute neben der barbarischen und rohen Physiognomie des Sarazenen die des blonden, kühlen, ruhigen Normannen sehen, das Blut verschiedener Völker übertragen ist; aber es ist auch unbestreitbar, daß, wo eine Rasse vorgeherrscht hat, deren Rückwirkungen im individuellen Dasein wie in dem der Gesamtheit zu verspüren sind.

Soweit über die anthropologischen Faktoren des Verbrechertums. Es giebt ferner tellurische Faktoren: das physische Milieu, in dem wir leben, und auf das wir nicht achten. Es braucht viel Philosophie, um die Dinge wahrzunehmen, mit denen wir in täglicher Berührung sind — sagt Rousseau — weil die Gewohnheit des Sinnesindrucks seine Prüfung erschwert. So verhält es sich mit den unmittelbaren physischen Bedingungen in Bezug auf die menschliche Moralität, trotz der spiritualistischen Vorurteile, die noch auf unserm derzeitigen Dasein lasten. Wenn man z. B. im Namen des Spiritualismus oder des Psychologismus behauptet, daß der Mensch elend werde, weil er lasterhaft sei, so ist das eine einseitige Behauptung; denn die Not ist das starke Gift für den menschlichen Geist und Körper, die Quelle jeden unhumanen und antisozialen Empfindens; wo die Not ihre dunkeln Flügel ausbreitet, ist ein Gefühl von Liebe, von Zuneigung, von Solidarität unmöglich. Lassen wir die Gestalten an unsern Augen vorüberziehen: den fernen Landmann in der öden Campagna, wie den kleinen Beamten, den Arbeiter, den kleinen Handwerker. Wenn die Arbeit gesichert ist, wenn das Brod zwar knapp doch sicher ist, dann ist die Not, die harte Not

fern, und jedes gute Gefühl kann in einem solchen menschlichen Neste keimen und sich entwickeln. Die Familie lebt in einer günstigen Atmosphäre, zwischen den Eltern herrscht Eintracht und die Kinder wachsen in gegenseitiger Zuneigung auf; wenn dann der Arbeiter aus der rauchigen Werkstatt heimkehrt und der alten weißhaarigen Mutter begegnet, die ein halbes Jahrhundert unbesleckter Tugend und ungefanter heldenmütiger Opfer trägt, so kann, obgleich er von der Arbeit erschöpft ist, doch, weil das tägliche Brod nicht mangelt, sein Herz sich liebevollen Gefühlen hingeben und er wird die Mutter herzlich einladen zum bescheidenen Mahl. Wenn dieselben menschlichen Geschöpfe hingegen, in derselben Umgebung, unter dem quälenden Druck der Not und der Arbeitslosigkeit stehen, so werden Sie sehen, daß die moralische Atmosphäre jener Familie sich wandelt wie der Tag zur Nacht. Arbeit giebt es nicht, und der Tagelöhner, der Handwerker kehrt ohne den täglichen Arbeitslohn zurück; die Frau, die nicht weiß, was sie den Kindern zu essen geben soll, wirft ihm die Schuld an dem Familienelend vor, und der Mann, der es erfahren hat, wie die Thüren von zehn Werkstätten sich vor ihm zuschlossen, fühlt im eigenen Heim sein Selbstbewußtsein des rechtschaffenen Arbeiters verletzt, der vergebens ehrliche Arbeit von der Gesellschaft gefordert hat. Und die Bande der Bärtlichkeit und Solidarität treten zurück in jenem Familienkreise; die Eintracht schwindet, die Kinder werden eine Last, und die arme alte Mutter liebt beim Anblick des Sohnes aus seiner düsteren, erregten Miene Mangel an Bärtlichkeit gegen sie und ahnt in ihrem Mutterherzen, daß ihr Sohn, das Herz von Not vergiftet, vielleicht den mütterlichen Gedanken hegt „besser ein offenes Grab auf dem Kirchhof, als einen Mund mehr im Hause zu füttern.“

Gewiß, damit in jener vom Elend vergifteten Familienumgebung das wirkliche und eigentliche Verbrechen Wurzel fasse und sich entwickle, genügt nicht die Not; sie wird dahinführen, die Liebe und die gegenseitige Achtung abzuschwächen, aber sie reicht nicht aus, um den Mann zu einer vatermörderischen Handlung zu treiben, wenn er nicht in einen wirklich pathologischen Geisteszustand gerät, der durchaus außergewöhnlich und selten ist. Auch hier bestätigt sich die positive Schlussfolgerung unserer Schule: zur Verwirklichung eines Verbrechens bedarf es der Mitwirkung des anthropologischen und des sozialen Faktors, wie auch der tellurischen Faktoren.

Die Bedingungen des physischen Milieus, in dem wir leben, pflegen

wir weniger zu beachten, weil das spiritualistische Vorurteil sagt, daß der Körper das Tier ist, das wir vergessen sollen, um uns zur Religiosität zu erheben. Manzoni durfte dem Mittelalter das Eigenschaftswort *sudicio* (schmutzig) anheften, weil es die Anforderungen der elementaren Hygiene und somit der menschlichen Moral vernachlässigte; denn wo die Bedingungen unseres physischen Organismus vernachlässigt und geschädigt werden, da kann keine Blume erblühen. Durch unser Nervensystem hat die tellurische Umgebung großen Einfluß auf unsere Seelenthätigkeit: weht *Scirocco* oder *Tramontana*, so fühlen wir uns verschieden disponiert. Als *Garibaldi* sich in den *Pampas* aufhielt, bemerkte er, daß, wenn der *Pampero* wehte, seine Gefährten reizbar wurden und zu blutigem Streit neigten; Erscheinungen, die aufhörten, wenn jener Wind aufhörte. Die großen Bahnbrecher der Kriminal-Statistik, *Quételet* und *Guerry*, haben beobachtet, daß der Wechsel der Jahreszeiten einen Wechsel des Verbrechensstandes mit sich bringt: im Winter sind Sittlichkeitsverbrechen seltener als im Frühjahr und Sommer. Und mit Hinsicht hierauf habe ich gesagt und behauptet, daß, wenn im Winter die Vergehen gegen das Eigentum zunehmen, wir darin den mitwirkenden Einfluß der Temperatur und der sozialen Bedingungen erkennen müssen, denn Arbeitsmangel, Bedürfnis nach Nahrung und Wohnung bedeuten eine Verschlimmerung des Elends, die zu Eigentumsvergehen drängt. Andererseits treibt die Hitze an sich zu Verbrechen gegen die Sittlichkeit und die Person. Und die, welche behaupten, daß auch das im Sommer länger andauernde Beisammensein der Menschen von sozialer Einwirkung sei, haben zum Teil recht.

*Murro* nun hat auf die vielfagende Thatsache hingewiesen, daß dieselben Wechselfälle sich auch bei den Gefangenen zeigen: die Statistik verzeichnet für die heiße Jahreszeit den höchsten Grad von Indisziplin in den Gefängnissen. Dort ist der soziale Faktor nicht vorhanden, denn das Leben ist Sommer und Winter gleich; wir haben in dieser Thatsache mithin einen positiven Beweis des klimatischen Einflusses, den wir in der Thatsache wiederfinden, daß auch in den Irrenhäusern *Tobsucht* und *epileptische Anfälle* in der heißen Jahreszeit häufiger sind, als in der kalten. \*) Hier ist demnach der Einfluß des tellurischen Milieus unleugbar, zu dem noch der Einfluß der sozialen Faktoren tritt, deren bezeichnendste und schärfste Darstellung ich bereits ge-

---

\*) *S. Ferri*, *Studi sulla criminalità ed altri saggi*. Turin, Bocca, 1901.

geben habe, als ich den Einfluß der Not schilderte. Es ist begreiflich, daß wenn die Moral eines Menschen nicht vollkommen ist, er unter der bestimmenden Einwirkung verschärfter Not verleitet werden kann, ein Verbrechen gegen das Eigentum und gegen die Person zu begehen. Es ist im übrigen augenscheinlich, daß das soziale Elend einen unbestreitbaren Einfluß auf den Verbrechensstand hat. Wenn man nun bedenkt, daß in Italien jedes Jahr durchschnittlich 300 000 Verbrechen abgeurteilt werden, von denen 180 000 Vergehen von geringerer Bedeutung darstellen, 120 000 aber wirkliche und zum großen Teil sehr schwere Verbrechen sind, so ist die große Bedeutung leicht erkennbar, welche für die Mehrzahl dieser Übertretungen die sozialen Faktoren haben, gegen die doch die Heilmittel weniger schwer zu finden sein sollten. Die Macht des Gesetzgebers mag in der That eine unzulängliche, schwierige und behinderte sein, wo es sich darum handelt, den Einfluß tellurischer und anthropologischer Faktoren umzugestalten; wo es aber gilt, die Einflüsse der sozialen Faktoren auf den Verbrechensstand umzugestalten, wird sie eine schnelle wirksame, unmittelbare sein können.

Wir haben also festgestellt, daß das Verbrechen eine natürliche Quelle hat im Zusammenwirken dreier Ordnungen von Ursachen, dem anthropologischen (dem organischen und psychischen), dem tellurischen und dem sozialen Faktor; und unter diesem letzteren dürfen wir nicht bloß die Not verstehen, sondern auch jeden andern Umstand politischen, moralischen und intellektuellen Mangels an administrativem Gleichgewicht. Jede soziale Bedingung, welche das Dasein des Menschen in der Gesellschaft zu einem unaufrichtigen und verstümmelten macht, ist ein sozialer Faktor des Verbrechertums. Den wirtschaftlichen Faktor sehen wir in unseren zeitgenössischen Einrichtungen dort, wo das Gesetz des freien Wettbewerbs nur eine Form von verhülltem Kannibalismus ist, weil es die Regel aufstellt „*mors tua vita mea*“; die Konkurrenz unter den Arbeitern um eine beschränkte Zahl von Stellungen bedeutet, daß ein jeder sich sein Brot nur unter der Bedingung zu sichern vermag, daß die andern ohne Brot bleiben — und das ist eine Form von verdecktem Kannibalismus, die zwar nicht so weit geht, den Mitbewerber aufzufressen, wie in prähistorischer Zeit, aber ihn lahm zu legen durch Verleumdung, Empfehlungen, Unterstützung oder Geld, welche die Stelle dem besten Schacherer verschafft, und den, der ehrlicher, naiver, würdiger war, verurteilt, Hunger zu leiden. Übrigens entwickelt der wirtschaftliche Faktor seinen Ver-



brechen erzeugenden Einfluß auch unter der Form übermäßigen Reichtums. In der heutigen Kultur, welche die absteigende Trajektorie des ruhmreichen Bürgertums bezeichnet, das im 19. Jahrhundert ein goldenes Blatt der Kulturgeschichte füllte, ist der Reichtum selbst eine Quelle des Verbrechens, denn die Reichen, die den Vorteil praktischer oder geistiger Thätigkeit nicht besitzen, erfahren die zersetzende Wirkung des Müßiggangs und des Lasters. Ihnen verursacht das Spiel ein ungesundes Fieber; der Kampf um das Geld und das Rennen danach vergiften das tägliche Dasein; und wenn die Reichen auch vor dem Strafgesetzbuch ehrlich bleiben: haben sie sich selbst zu dem leeren Leben in heuchlerischen Förmlichkeiten verurteilt und besitzen sie kein moralisches Empfinden, so gelangen sie zu der sportsmäßigen Form des Verbrechertums. Im Spiel zu betrügen ist unvermeidliches Schicksal dieser Schmarotzer, die, um die Zeit totzuschlagen, sich dem Hazardspiel ergeben, oder auch dem sportsmäßigen Ehebruch, der in jenen Klassen, aus bloßer moralischer Armut, selbst den besten Freunden gegenüber ein Zeitvertreib ist, einzig und allein, weil, wie der englische Dichter sagt, „das Gehirn des müßigen Menschen des Teufels Schmiede ist.“

Hiermit haben wir die kurze Zusammenfassung der Genesis des Verbrechens als natürlicher sozialer Erscheinung, insofern es das Resultat der anthropologischen, tellurischen und sozialen Einflüsse ist, die in dem gegebenen Moment auf die Persönlichkeit desjenigen eindringen, der am Scheideweg der Tugend und des Lasters, der Rechtschaffenheit und des Delikts steht. Diese wissenschaftliche Induktion giebt Anlaß zu einer Reihe von Untersuchungen, welche das Gemüt befriedigen und zu wirklicher Kenntnis der Dinge führen, weit mehr, als die Annahme, daß der Mensch ein Verbrechen begeht, weil er es begehen will. Nein: der Mensch fehlt, weil er sich in bestimmten physischen und sozialen Bedingungen befindet, aus denen die giftige Pflanze des Verbrechens Leben und Kraft zieht. So haben wir den Aufbau einer traurigen menschlichen Gestalt, welche das Produkt des mangelnden Gleichgewichts dieser Faktoren ist: der anormale Mensch, der den Bedingungen des sozialen Milieus, in dem er geboren wird, nicht angepaßt ist, obwohl die Auswanderung eine immer ständigere Erscheinung für die Mehrzahl der Menschen wird, denen der Zufall des Geburtsortes immer weniger den Lebensweg in den folgenden Jahren ihres Daseins bestimmen wird. Und der anormale Mensch, der unter dem Minimum der Anpassungsfähigkeit an das soziale Leben steht und das

Brandmal organischer und positiver Degeneration trägt, wird zur Form passiver Anormalität (Verbrechen) gebracht, oder zur aggressiven Form (Mord).

Bei diesen anormalen Menschen müssen wir jedoch zwei Gruppen unterscheiden; das heißt: indem wir unsere Beobachtung auf die wirklichen und eigentlichen aggressiven Antisozialen beschränken, auf diejenigen, die für eine bestimmte Gesellschaftsordnung untauglich sind, müssen wir die unterscheiden, welche unter den atavistischen Formen des Kampfes ums Dasein die bürgerliche Gesellschaft angreifen durch das, was als gemeines Verbrechen bezeichnet wird, durch betrügerische oder gewaltthätige Handlungen, begangen aus selbstfüchtigen oder rohen Beweggründen, durch die sie dem Nächsten die Existenzbedingungen schmälern oder beseitigen. Dies ist die Form atavistischen Verbrechertums, welche den involutiven Anormalen eigen ist, die einen Stillstand in der Entwicklung oder ein atavistisches Wiedertzutreten primitiver Wildheit darstellen. Diese bilden die Mehrheit der Verbrechertwelt. Ihr gegenüber steht eine Minderheit von evolutiven Anormalen, die zwar auch zu Gewaltthätigkeiten schreiten können, aber nicht mit den gemeinen Verbrechern zu verwechseln sind, weil sie sich nicht aus selbstfüchtigen Motiven vergeben, sondern insofern sie sich gegen die Ungerechtigkeiten der Jetztzeit auflehnen. Es kommt in der That vor, daß jemand in altruistischem Empfinden die Pein der Ungerechtigkeiten fühlt, die ihn umgeben, und sich bis zum Brudermord hinreißen läßt, der stets zu verurteilen ist, aber nicht zu verwechseln ist mit dem atavistischen oder selbstfüchtigen Brudermord. Die Zuflucht zu persönlicher Gewalt ist immer zu verurteilen im Namen der Menschlichkeit, die in einem jeden menschlichen Wesen die Existenzbedingungen respektiert wissen will; aber der Ursprung der beiden Verbrechen ist verschieden: egoistisch beim einen, altruistisch beim andern. Und deshalb ist der evolutive Anormale häufig ein Werkzeug und eine Bedingung menschlichen Fortschritts, besonders in den Formen, nicht von verbrecherischen Handlungen, sondern von intellektueller und moralischer Auflehnung, in dem, was die Gesetze dennoch bald als strafbares Vergehen betrachten und bald mit härteren Strafen belegen, als das atavistische Vergehen selbst; wie Rußland z. B., das für die gemeinen Verbrechen die Todesstrafe abgeschafft, sie für die politischen Verbrechen aber beibehalten hat! Wir leben in einer Übergangszeit vom Alten zum Neuen, und deshalb empfinden die Zeitgenossen das Unbehagen

des eigenen sittlichen Bewußtseins in diesem kritischen Zustande, und die leitende Klasse verliert heute den klaren Blick, so daß, während sie den politischen Mördern, die ihren geschichtlichen Sieg unterstützten, Denksteine verspricht, sie denjenigen als gemeinen Verbrecher verurteilen möchte, der eine rebellische Idealität im Herzen trägt, und den Pionier des Menschheitsgedankens zu gemeinem Gefängnis verurteilt, wie das barbarische Rußland Tolstoi, den Rebellen, erkommuniziert. Und ich erwähne Leo Tolstoi, um meine heterodoxe Ansicht hierüber genau zu bezeichnen. Wir sind gegen jede Form persönlicher Gewalt (ausgenommen den einen Fall rechtmäßiger Verteidigung), und können demnach keine Form persönlicher Gewalt billigen, welches auch der Beweggrund sei, der sie veranlaßt. Für den politischen Mord (sei er auch aus altruistischen Beweggründen veranlaßt) haben wir deshalb kein Wort der Anerkennung oder der Entschuldigung. Wir mögen von der Gesetzgebung verlangen, daß sie die psychologischen Quellen der beiden Formen von Totschlag, der egoistischen und der altruistischen unterscheidet; aber wir verurteilen sie beide, weil sie Formen antihumaner Gewalt sind. Nicht die Muskelkraft bereitet dem Gedanken seinen siegreichen Weg; dem Gedanken muß der Gedanke entgegengesetzt werden, und nur durch Verbreitung der Ideen können wir die zukünftige Menschheit vorbereiten. Die Gewalt aber ist stets Ursache des Stillstands in der wahrhaftigen und fruchtbaren Ausbreitung eines Gedankens. Wir sagen dies nicht nur für die Anormalen der niederen Klassen; sondern wir sagen es, mit wissenschaftlicher Objektivität, auch für die Anormalen der oberen Klassen, die jede Kundgebung von Auflehnung gegen die sozialen Ungerechtigkeiten, jede Bestätigung des Vertrauens in eine bessere Zukunft durch die Gewalt ersticken möchten.

Das ist die Lehre der Wissenschaft, die so dahin gelangt, auch in der Verbrecherwelt, bei diesen unglücklichen, verlorenen Menschen die Gesichtszüge zu unterscheiden; während für die klassische Strafrechtslehre der Verbrecher eine Art von abstraktem und normalem Menschen ist — abzüglich der festgesetzten Fälle von Minderjährigkeit, Taubstummsein, Trunksucht, Irzinn.

Für die klassische Schule sind in der That alle Diebe der Dieb, alle Mörder der Mörder, und die menschliche Gestalt verschwindet aus dem Bewußtsein des Gesetzgebers, während sie doch vor dem Richter wiedererscheint. Vor dem Strafrechtslehrer und dem Gesetzgeber ist er eine Art Gliederpuppe, welcher der Richter eine Nummer des Straf-

kodex auf den Rücken kleben kann. Nehmen Sie die bestimmten und seltenen Fälle außergewöhnlicher Beschaffenheit der menschlichen Psyche aus, so dienen die anderen dem Richter zu nichts weiter, als im Strafgesetzbuch die Nummer zu wählen, die auf den betreffenden Rücken paßt, und wenn er ihm statt 404 Nummer 407 anheftete, so würde das Kassationsgericht sich gegen jeden Nummerwechsel auf dem Rücken dieser Gliederpuppe auflehnen. Und wenn diese lebende Gliederpuppe sagte: die Frage nach der Nummer mag für Euch Bedeutung haben, wenn Ihr aber alle Bedingungen beurteiltet, die mich dazu getrieben haben, anderer Leute Sachen zu nehmen, so würdet Ihr sehen, daß diese Bedeutung sich sehr vermindert; der Richter würde ihm alsdann antworten: Gut, das wird in der Zukunftsjustiz geschehen, heute nicht; du bist Nummer 404 des Strafkodex, und wenn du von hier, vom Gericht fortgehst, die Nummer des Strafkodex gesetzmäßig auf 'den Rücken geklebt, so wirst du eine andere Nummer, denn in das Gefängnis trittst du als Nummer 404 und dort bekommst du die Nummer der Matrifel, z. B. 1525, denn deine menschliche Persönlichkeit verschwindet vollständig vor der Funktion der bürgerlichen Gerechtigkeit. Und dann erhebt man den Anspruch, daß dieser Mensch, dessen Persönlichkeit so abgeschmackterweise unbekannt ist, das Gefängnis verlassen soll frei von jeder Degeneration, und wenn er auf dem Kalvarienberg seines Elends nochmals strauchelt, so wird der Richter nur einen Artikel dem andern hinzufügen, zu Art. 404 Art. 80 oder 81, welche die Strafbarkeit der Rückfälligkeit regeln!

So ist die klassische Schule zu der Strafeinheit gelangt, die für einen durch sie verwirklichten großen Fortschritt ausgegeben worden ist. Im Mittelalter waren die Strafarten weit zahlreicher; im 19. Jahrhundert jedoch setzte die klassische Strafrechtslehre den entehrenden Strafen, den Körperstrafen, den Geldstrafen, den Berufsstrafen, den Todesstrafen das Ideal entgegen, zur Strafeinheit zu gelangen, dem Universalmittel für alle Verbrechen und für alle Verbrecher, dem Gefängnis.

Auch heute giebt es interdiktive und Geldstrafen; im wesentlichen aber beschränkt sich das ganze Strafarsenal auf die Gefängnisstrafe, da auch die Geldstrafen in so und so viel Tage Haft umgewandelt werden können. Das Zellengefängnis ist das Ideal der klassischen Schule des Strafrechts; nach den gemachten Erfahrungen aber besitzt es ebensoviel Heilwirkung gegen die Krankheit des Verbrechertums, wie

es das Heilmittel des Arztes haben würde, der sich an die Thür des Krankenhauses stellen und jeden eintretenden Kranken sagen würde: „Welches auch deine Krankheit sei, ich habe nur ein einziges Medikament, z. B. einen Rhabarberaufguß. Du hast ein Herzleiden? Nun, für mich besteht die Aufgabe einzig und allein darin, den Rhabarberaufguß verschieden zu dosieren.“

Die Zumessung der Strafdoſis iſt die Baſis des Straffoſeder, ſo daß eſ gewiſſermaßen Logarithmentafeln giebt für die Verhältnis- mäßigkeit der Strafe; und wehe dem Richter, der einen Angeklagten abzurteilen hat, welcher 19 Jahre alt iſt, halb betrunken war, als er das Verbrechen beging; wehe, wenn er einen Rechenfehler macht beim Zu- und Abzählen der Drittel oder Sechſtel oder der Hälfte der den mildernden oder erſchwerenden Schätzungsumſtänden entſprechenden Strafe! Verzählt er ſich, ſo legt der Verurteilte Berufung ein, und das unerbittliche Kaſſationsgericht ſagt dem Richter: „Machen Sie die Rechnung noch einmal, Sie ſind ungerecht!“ So iſt die einzige entſcheidende praktiſche Sorge des Richters die: Nachdem die Summe gezogen und die Abzüge gemacht ſind, beträgt die dem Schuldigen zukommende Strafe 1 Jahr 7 Monate und 13 Tage. Nicht einen mehr, nicht einen weniger! Aber, ſagt der menſchliche Beobachter: wenn der Verurteilte ſchon vor Ablauf dieſer Zeit gebessert wäre, müßte er doch noch im Gefängniſſe bleiben? Der Richter antwortet: Das geht mich nichts an, er muß 1 Jahr 7 Monate und 13 Tage darin bleiben! Und der menſchliche Beobachter wiederum: Aber wenn er nach Ablauf jener Friſt noch untauglich wäre für das ſoziale Leben? Der Richter antwortet: Zu der Zeit muß er das Gefängniſſ verlaſſen, weil er, wenn der letzte Tag abgelaufen iſt, ſeine Schuld bezahlt hat!

Das kommt dem Arzte gleich, von dem ich Ihnen vorhin ſprach: Du haſt eine Herzkrankheit? Nimm alſo einen Liter Rhabarberaufguß und bleibe 12 Tage im Krankenhaus. Ein anderer hat das Wein gebrochen und der Arzt ſagt: Gut, einen halben Liter Rhabarberaufguß und 17 Tage Krankenhaus. Ein Dritter hat Lungenentzündung und der Arzt verordnet ihm drei Liter Rhabarberaufguß und drei Monate Krankenhaus. „Wenn aber meine Lungenentzündung früher geheilt iſt.“ Das thut nichts, ſagt der Arzt, du bleibſt drei Monate darin. „Wenn ich aber nach den drei Monaten nicht geneſen bin?“ Das thut nichts, dann verläßt du das Krankenhaus.“

Dahin alſo ſind geſcheite Männer gekommen durch ein Syſtem

von Strafrechtspflege, das die Verneinung allen gefunden Menschenverstands bedeutet; weil sie die menschliche Persönlichkeit vergessen haben und sich ausschließlich mit dem Delikt, als abstrakter juridischer Wesenheit beschäftigten; ebenso wie die alte Heilkunde sich mit der Krankheit an sich, als nosologischer Wesenheit beschäftigte, ohne allen mitwirkenden Bedingungen in der Person des Kranken Rechnung zu tragen. Die alten Ärzte bekümmerten sich nicht darum, ob der Kranke gut oder schlecht ernährt, jung oder alt, stark oder schwach, nervös oder vollblütig war; sie kurierten das Fieber als Fieber, die Lungenentzündung als Lungenentzündung. Die neuere Heilkunde hingegen lehrt, daß die Krankheit in der lebendigen Persönlichkeit erforscht und geheilt werden muß; und dieselbe Krankheit kann verschiedene Heilmittel erfordern, wenn der Zustand des Kranken verschieden ist.

Die Strafsjustiz hat historisch die gleiche wissenschaftliche Entwicklung verfolgt: die klassische Richtung steht noch auf derselben Stufe, auf der die Medizin in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand; sie beschäftigt sich mit dem Totschlag, dem Diebstahl, der Fälschung an sich und für sich; das aber, was der Gesellschaft so große Sorge bereitet, hat die klassische Schule vergessen: den Mörder, den Dieb, den Fälscher zu studieren, ohne welche das Verbrechen sich nicht vollziehen würde.

Das Delikt ist eine Voraussetzung für das Studium der Person des Verbrechers; zum gleichen Delikt aber können in verschiedenen Individuen die ungleichartigsten Mittel zusammenwirken, je nachdem der Verbrecher sich in verschiedenen anthropologischen und sozialen Bedingungen befindet. Das ist der fundamentale Unterschied der anthropologischen und sozialen Typen des Verbrechers, für die ich fünf Kategorien aufgestellt habe, welche heute die einmütige Zustimmung der Kriminal-Anthropologen besitzen, nachdem auf der Venfer Zusammenkunft der Irrtum aufgeklärt worden ist, der einige Gelehrte des Auslandes zu der Annahme veranlaßt hatte, daß die italienische Schule in einem dieser Typen (dem geborenen Verbrecher) nichts weiter als die organische Anomalie erblicke.

Führen wir eine jede dieser fünf Kategorien kurz an.

Der geborene Verbrecher leidet an dem, was ich (da die Wissenschaft noch nicht dahin gelangt ist, diese Aufgabe zu lösen) kriminelle Neurose nenne, die große Ähnlichkeit mit der epileptischen Neurose hat, für sich allein aber nicht genügt, den Verbrecher zu schaffen.

Der Begriff, den unsere Gegner sich gebildet hatten, war, daß aus der bloßen Thatsache, daß jemand eine schiefe Nase oder einen schräger Schädel habe, folge, er sei ein geborener Mörder oder Dieb. Es kann vielmehr einen geborenen Verbrecher geben, der eine zum Verbrechen prädisponierende angeborene Entartung besitzt und dennoch mit 80 Jahren stirbt, ohne irgend ein Verbrechen zu begehen, weil er das Glück hat, sich in einer Umgebung zu befinden, die ihm keinerlei Versuchung bereitet, zum Delikt zu schreiten. Aber wieviel für den Irrsinn Prädisponierte giebt es, die nie zu Irrsinnigen werden? Wenn jenes Individuum sich in unglücklicher Lage befindet, wenn es nicht erzogen wird, wenn es sich in ungünstiger tellurischer Umgebung befindet, in einem Bergwerk, in einem Reisfeld oder in einem miasmatischen Sumpf, so wird es irrsinnig werden; wenn das Individuum aber, statt in solchen Bedingungen zu leben, die es zum Irrsinn verurteilen, nicht um das tägliche Brot zu kämpfen braucht, sondern im Wohlstand lebt, so wird es vielleicht einige Absonderlichkeit des Charakters aufweisen, aber es wird die Schwelle des Irrenhauses nicht überschreiten. Ebenso verhält es sich mit dem Verbrechertum; jemand kann eine angeborene Prädisposition zum Verbrechen besitzen; lebt er jedoch in günstigen Bedingungen, so kann er den natürlichen Tod erreichen, ohne mit dem Strafgesetzbuch oder auch mit den Moralgesetzen in Konflikt geraten zu sein; denn wir müssen uns von dem Vorurteil freimachen, daß Verbrecher nur diejenigen sind, denen der Richter eine Nummer des Gesetzbuches auf den Rücken geklebt hat: es giebt manche Schurken, die frei ausgehen, oder die, ohne das Strafgesetz zu übertreten, in der widerwärtigsten Unmoralität hart an demselben vorbeistreichen.

Auf der Genfer Zusammenkunft ist dieses Mißverständnis beseitigt worden, indem festgestellt wurde, daß auch für den geborenen Verbrecher die Mitschuld des tellurischen und sozialen Milieus erforderlich ist; und so können wir heute meine Klassifizierung in fünf menschliche Typen als allgemein angenommene zulassen: der geborene Verbrecher aus angeborenem Hang; der irrsinnige Verbrecher ist der, welcher eine klinische Form von Geistesstörung besitzt und den selbst unser Strafgesetz hat anerkennen müssen; der gewohnheitsmäßige Verbrecher ist ein Mensch, dessen Verschulbung zum größten Teil die Furcht der verfehlten sozialen Präventiv- und Repressiv-Maßregeln gegen das Verbrechen ist. Eine in großen Städten häufige Gestalt ist z. B. die des verlassenen Kindes, das von seinen ersten Jahren an der

Bettelei anheimfällt, als Einnahmequelle für den Unternehmer oder für die Familie, die im Elend lebt, oder sein Sittlichkeitsgefühl im Schmutz der Straße nicht auszubilden vermag. Es wird ein erstes Mal vom Strafgesetz getroffen und dem Gefängnis oder einer Besserungsanstalt übergeben, wo Korruption die unvermeidliche Folge sein wird. Und dann verläßt dieser Mensch das Gefängnis mit dem Brandmal Dieb oder Fälsche, steht unter Polizeiaufsicht, und tritt er in eine Werkstatt ein, so wird der Inhaber derselben indirekt verpflichtet, ihn zu entlassen, und er wird unvermeidlicherweise rückfällig.

Das ist der gewohnheitsmäßige Verbrecher, ein Produkt der sozialen Zersetzung, verursacht durch die verfehlten Präventiv- und Repressivmaßregeln gegen das Verbrechen. — Der Gelegenheitsverbrecher ist derjenige, der meist unbedeutende Verbrechen begeht, weil er mehr durch seine Existenzbedingungen dazu verleitet wird, als durch aggressive Entschlossenheit seiner degenerierten Persönlichkeit: und wenn das Gefängnis ihn nicht verdirbt, so kann er auch das normale Leben in der Gesellschaft wieder aufnehmen. Der letzte Typus ist der Verbrecher aus Leidenschaft, der neben dem irrsinnigen Verbrecher gleichfalls von der klassischen Schule berücksichtigt worden ist, die aber für ihn nicht zu positiven Ergebnissen kommen konnte, zu welchen wir durch die Experimentalmethode gelangt sind, indem wir ihn in den Gefängnissen, in den Irrenhäusern, in Freiheit beobachteten. Die Beziehungen zwischen Leidenschaft und Verbrechen sind bis jetzt auf ein Gebiet verlegt worden, das keine mögliche Lösung gestattete; denn die klassische Schule betrachtet das Vergehen je nachdem die Leidenschaft mehr oder weniger intensiv, mehr oder weniger heftig ist und kommt zu dem Schluß, daß, wenn heftige Leidenschaft vorliegt, größere Verminderung der Verantwortlichkeit eintritt; wenn geringere Leidenschaft vorliegt, die Verantwortlichkeit sich nur um wenig vermindert. So aber ist das Problem nicht zu lösen. Es giebt Leidenschaften, welche den höchsten Grad von Heftigkeit erreichen, ohne die Verantwortlichkeit zu mindern; ist z. B. der Mörder aus Rache ein leidenschaftlicher Verbrecher, der freizusprechen ist?

Die klassische Schule sagt nein, und ich für mich gebe ihr Recht. Carrara sagt: „Es giebt blinde Leidenschaften und solche, die der Überlegung fähig sind; die blinden rauben den freien Entschluß, die urteilsfähigen nicht; blinde und entschuldbare Leidenschaften sind Furcht, Ehre, Liebe; urteilsfähige und nicht zu entschuldigende Leidenschaften der Haß



und die Rache.“ Wie denn das? Ich habe Verbrecher aus Rache studiert, die mir eingestanden, daß das Verlangen nach Rache sie gepackt habe wie ein Fieber, so daß sie „nicht an Essen und Trinken dachten“; der Haß, die Rache können im menschlichen Gemüt einen Grad erreichen, daß sie vollständig blind machen. Die Wahrheit ist, daß die Leidenschaft nicht hinsichtlich ihrer Heftigkeit oder Stärke zu betrachten ist, sondern hinsichtlich ihrer Beschaffenheit: indem man die soziale Leidenschaft von der antisozialen unterscheidet, von denen die eine den Existenzbedingungen der Gattung und der Gesamtheit günstig ist, die andere der Entwicklung der Gesamtheit zuwider. Und so haben wir im ersten Falle gekränkte Liebe, verletzte Ehre u. s. w., welche der Gesellschaft nützliche Leidenschaften darstellen, deren Verirrungen mehr oder weniger Entschuldigung finden mögen für denjenigen, der, ihnen unterliegend, das Verbrechen begangen hat. Im zweiten Falle dagegen ist die Leidenschaft nicht entschuldbar, weil sie eine psychologische Wirksamkeit besitzt, die der Entwicklung der Gesamtheit entgegen ist; weil sie eine antisoziale Leidenschaft ist, wie die Rache und der Haß, und deshalb nicht entschuldigt werden kann.

Die positive Schule läßt daher als Entschuldigungsgrund die Gewalt ungestümer Leidenschaft zu, wenn der Mensch normales Moralgefühl besitzt, ein rechtschaffenes Vorleben hat und durch eine soziale und mithin entschuldbare Leidenschaft zu dem Verbrechen getrieben worden ist.

Wir werden später sehen, welches die Mittel sind, welche die positive Schule gegen eine jede dieser Verbrecherkategorien in Vorschlag bringt, zum Unterschied von der durch die klassische Schule festgesetzten Zumessung der Gefängnisstrafen. Damit haben wir für heute in kurzen und allgemeinen Zügen das Problem der natürlichen Genesis der Kriminalität erschöpft. — Das Verbrechen ist ein natürliches und soziales Phänomen, bevor es zu einem juridischen wird; es ist das notwendige Produkt der anthropologischen, sozialen und tellurischen Faktoren. Kraft dieser Faktoren bewahrheitet sich das Gesetz, welches ich kriminöse Saturation benannt habe, nach dem eine jede Gesellschaft das Verbrechertum hat, das sie verdient, und das in ihrem Schoße, unter den gegebenen Bedingungen des geographischen und sozialen Milieus die Menge und Art von Verbrechen erzeugt, die sich in einer jeden menschlichen Gesamtgruppe entwickeln.

So bewährt sich der alte Ausspruch Zmetelets: „Es giebt ein

jährliches Gleichgewicht des Verbrechertums, dem mit strengerer Regelmäßigkeit Genüge geleistet wird, als dem Steuerbudget“. Nur geben wir Positivisten diesem Ausspruch eine weniger fatalistische Auslegung insofern wir nachgewiesen haben, daß das Verbrechen kein unabänderliches Schicksal ist und es vergebliches Bemühen wäre, die Abschwächung oder Beseitigung der Kriminalität zu erstreben. Wahr ist, daß es ein vom sozialen und physischen Milieu bestimmtes Gleichgewicht der Kriminalität giebt; aber indem der Gesetzgeber dasjenige ändert, was am leichtesten zu ändern ist, die Beschaffenheit des sozialen Milieus und mit ihr, als ihre Rückwirkung, die tellurischen Einflüsse und die organischen und psychischen Bedingungen der Bevölkerung, kann er auf die meisten Verbrechen einwirken und eine bedeutende Verminderung derselben herbeiführen. Es ist unsere feste Überzeugung, daß ein wahrhaft humaner Gesetzgeber das fressende Übel des Verbrechertums nicht sowohl durch das Strafgesetzbuch zu lindern vermag, als durch die Heilmittel, welche in allen übrigen Bestandteilen des sozialen Lebens und der Gesetzgebung vorhanden sind. Und die Erfahrung der am meisten fortgeschrittenen Länder giebt uns die Bestätigung hierfür durch den wohlthätigen und vorbeugenden Einfluß derjenigen Strafrechtslehre, die auf wirksamen sozialen Reformen beruht.

Die wissenschaftliche Schlußfolgerung, zu der wir gelangen, ist somit: In der zukünftigen Menschheit wird das Bedürfnis nach Strafjustiz sich in dem Maße verringern, als die soziale Gerechtigkeit durchgreifender und ausgedehnter zur Anwendung gelangt.

---

### III.

Den kurzen Andeutungen entsprechend, die wir hier von der neuen wissenschaftlichen Strömung geben durften, welche die schmerzliche und gefährliche Erscheinung des Verbrechens studiert, haben wir nun die theoretischen und praktischen Konsequenzen zu ziehen, welche die Experimentalmethode uns lehrt, als Heilmittel gegen die Krebsartige Wunde des Delikts. Unter Einwirkung der positiven Beobachtungsmethoden hat das moderne Denken die alte Formel „Wissenschaft um der Wissenschaft willen“ durch die ersetzt: „Die Wissenschaft für das Leben“. Denn nutzlos wäre es für den menschlichen Geist, sich in leere philosophische

Glufubrationen zu vertiefen, wenn aus dieser intellektuellen Meifterfchaft nicht die Rückwirkung und das wohlthätige Bad einer reellen Besserung der Gefchichte der Menschheit hervorgehen follte. Welches also find die Heilmittel gegen die Kriminalität in der civilifirten Welt? Die klassifche Schule des Strafrechts hat, da es ihr, wie ich nachgewiefen habe, innerhalb ihrer hiftorifchen und wiffenschaftlichen Miffion nicht gegeben war, die Urfachen des kriminöfen Phänomens zu erforfchen, ebenso wenig vermocht, fich in weitausschauender und doch präzifer Weife mit dem Problem zu befchäftigen, welches die Heilmittel gegen das Verbrechertum betrifft. Einige ihrer geiftigen Art nach positiver veranlagte klassifche Kriminaliften wie Bentham, Romagnoli oder Ellero haben vielleicht einen Moment ihrer wiffenschaftlichen Thätigkeit diefem Problem — Verhütung der Verbrechen — gefchenkt; aber Ellero felbst mußte konftatieren, daß die klassifche Schule zwar „Follobände über die Todesstrafe und die Tortur geliefert habe, aber nur wenige Seiten über die Verhütung der Kriminalität“. Die hiftorifche Miffion jener Schule war die Strafverminderung; denn am Vorabend der franzöfifchen Revolution entftanden, reagiert fie im Namen des Individualismus und der Menschenrechte gegen die Barbarei der mittelalterlichen Strafen. So wurde das praktifche und ruhmreiche Refultat der klassifchen Schule die Propaganda für Abfchaffung der graufamften Strafen des Mittelalters: Todesstrafe, Tortur, Verstümmelung. Auf diese wiffenschaftliche und praktifche Miffion der klassifchen Schule laffen wir nun eine ebenso edle doch fruchtbarere Miffion folgen; denn dem Problem der Strafverminderung fügen wir das Problem der Verminderung der Verbrechen hinzu. Mehr Wert hat es für die Menschheit, die Menge der Verbrechen zu verhindern oder herabzufetzen, als (wie edel auch diese Pflicht fei) die Pein der Strafe zu lindern, nachdem man die fchädliche Pflanze des Delikts auf dem Lebensacker hat aufschießen laffen. Nehmen Sie z. B. den philantropifchen Aufschwung, welchen der Genfer Kongreß betreffs des Roten Kreuzes zur Hilfe, Pflege, Heilung der Verwundeten im Kriege veranlaßt hat. Dieser zwar sehr edeln und achtungswerten Miffion gegenüber — wie weit fruchtbarer wäre nicht die, die Kriege zu verhindern, als Verstümmelte und Verwundete zu pflegen! Wenn der gleiche Eifer und die gleiche Ausdauer philantropifchen Verständnisses, die fich um das Werk des Roten Kreuzes gefchart haben, fich der internationalen Verbrüderung gewidmet hätten, fo würde der mühselige Weg zur Menschlichkeit ein weit besseres Refultat erreichen.

Es ist eine edle Mission, der strafenden Grausamkeit des Mittelalters entgegenzutreten; edler aber ist die, die Verbrechen zu verhüten. Die klassische Schule hat ihre Aufmerksamkeit nur auf die Strafe konzentriert, auf die Repression, nachdem das Delikt sich mit allen seinen schrecklichen materiellen und moralischen Folgen kundgethan hat; denn in der klassischen Schule hat das Heilmittel gegen das Verbrechen nicht den sozialen Endzweck der Verbesserung des menschlichen Lebens, sondern die illusorische Mission der vergeltenden Gerechtigkeit für eine moralische Schuld durch die von der Strafe repräsentierte angemessene Züchtigung. Dieses ist der Geist, der die Strafgesetzgebung noch heute durchbringt, obgleich eine Art effektischer Übereinkunft zwischen dem alten und dem neuen stattfindet; insofern die klassische Schule die alten absolutistischen Begriffe durch die effektische Theorie ersetzt hat, daß die unumschränkte Gerechtigkeit zwar das Recht zu strafen bedeutet, doch durch die Interessen des bürgerlichen und sozialen Lebens eingeschränkt ist. Das ist der famose Streit, den um 1847 in Italien Mancini und Mamiani geführt haben. Das ist im wesentlichen auch die von den klassischen Strafrechtslehrern befolgte Theorie bei Umänderung des Strafgesetzbuchs, dem die öffentliche Meinung noch alle Befähigung abspricht, die Gesellschaft gegen die Gefahr des Delikts zu schützen. Denn wir brauchen uns nur im heutigen wirklichen Leben umzusehen, um zu erkennen, daß das Heilmittel gegen das Verbrechen sehr weit ab liegt vom Strafgesetzbuch, das gar keine Abhilfe schafft, weil in der Person des Verbrechens entweder Vorbedacht oder Leidenschaft der Drohung des Strafgesetzes jede hemmende Kraft nehmen. Und dieses illusorische Vertrauen behauptet sich im öffentlichen Bewußtsein, weil jeder normale Mensch in seinem innersten Gewissen fühlt, daß, wenn er morgen einen Diebstahl, eine Schändung, einen Mord begehen wollte, der Gedanke an das Gefängnis seinen Willen beeinflussen würde; er fühlt, wie sehr der soziale Sinn ihn zügelt; und diesem schließt sich das Strafgesetz als weitere Kraft, ihn vom Verbrechen zurückzuhalten, an, von dem er jedoch (falls er sich nicht in Bedingungen seiner physischen und moralischen Umgebung befindet, die ihn dazu führen) auch zurückgehalten sein würde, wenn kein Strafgesetzbuch bestände. Das Strafgesetz dient dazu, denjenigen momentan von der menschlichen Gemeinschaft abzusondern, der nicht würdig ist, in derselben zu leben; die Strafe verhindert zeitig die Wiederholung der verbrecherischen Ausschreitung von seiten des Verbrechens; aber augenscheinlich interveniert die Strafe

nur, wenn das Verbrechen bereits vollzogen ist; sie ist ein Mittel, das gegen die Wirkungen wütet, und die Ursache, die Wurzel des Übels nicht berührt.

Man kann sagen, daß im sozialen Leben die Strafe sich zum Verbrechen verhält, wie die Heilkunde oder die Chirurgie gegen die Krankheit, den Morbus. Wenn die Krankheit sich im Organismus entwickelt hat, so nimmt man seine Zuflucht zum Arzt und Chirurgen; der eine wie der andere aber können nichts weiter thun, als die unmittelbaren Wirkungen in dem betreffenden Individuum beseitigen; während, wenn das Individuum selbst und die Gesamtheit bei den Vorschriften der prophylaktischen Hygiene Schutz gesucht hätten, in 90 Fällen unter 100 die Krankheit vermieden worden wäre, oder nur in dem äußersten oder Ausnahmefalle eingetreten sein würde, wo ein Trauma oder eine außergewöhnliche organische Beschaffenheit das hygienische Regime unwirksam machten. Freilich führt Mangel an Umsicht, der eine Form geringeren Aufwands psychologischer Kräfte ist und an dem ein so großer Teil der Menschheit leidet, dahin, verspätete Heilmittel den Vorschriften der Hygiene vorzuziehen, weil diese eine methodische Beschränkung der eigenen Thätigkeit fordern und größere Voraussicht, da das Heilmittel angewandt werden muß, bevor das Übel vorhanden ist. Ich pflege zu sagen, daß hinsichtlich der Kriminalität die menschliche Gesellschaft sich mit derselben Unvorsichtigkeit benimmt, wie sich die meisten Individuen z. B. in Bezug auf Zahnschmerz verhalten. Wie viele Individuen und namentlich in den großen städtischen Centren sind nicht dem Zahnschmerz unterworfen? Und doch wäre es für den, der die Überzeugung von der Wunderkraft der Hygiene besitzt, leicht, jeden Tag die hygienische Reinigung der Zähne vorzunehmen, welche, indem sie die Krankheit erzeugenden Mikroben der Zahnaries entfernt, die Zähne vor Schaden und vor Schmerz bewahren würde. Aber dies täglich zu thun, ist langweilig; es schließt eine Beschränkung der eigenen Thätigkeit ein und ist unmöglich, ohne die wissenschaftliche Überzeugung, welche die Menschen zu dieser Gewohnheitsübung bringt. Die meisten sagen: Nun, wenn der Zahn krank wird, so werde ich eben den Schmerz ertragen! obzwar der Unvorsichtige nachts, wenn er vor Schmerz nicht schlafen kann, es verwünscht wird, jenes Verfahren nicht vorgenommen zu haben, und nicht verfehlen wird, zum Zahnarzt zu eilen, der in den meisten Fällen nichts mehr zu heilen vermag.

Der Gesetzgeber sollte die Regeln sozialer Hygiene anwenden, um

die Ursachen des Verbrechens zu beseitigen; zu dem Zweck aber müßte im Geist und im Willen des Gesetzgebers der Voratz bestehen, jeden Tag eine Reform des bürgerlichen und sozialen Lebens in die Gesetzgebung einzufügen, auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens und der Moral sowohl, wie auf dem der Verwaltung, der Politik und des Geisteslebens. Die Gesetzgeber lassen es hingegen zu, daß die Mikroben des Verbrechertums ihre Krankheit erzeugende Kraft in der Gesellschaft entwickeln; und wenn Verbrechen offenbar werden, so verläßt sich der Gesetzgeber ausschließlich auf das Gefängnis, um das Übel zu bestrafen, dem er hätte vorbeugen sollen. Leider ist diese wissenschaftliche Überzeugung noch nicht festgewurzelt und stark in den Gesetzgebern der meisten civilisierten Länder, weil diese im Durchschnitt die um eine oder zwei Generationen zurückgebliebenen wissenschaftlichen Ansichten repräsentieren. Der Gesetzgeber, der heute im Parlament sitzt, ist der Universitätsstudent von vor 30 Jahren; sehr seltene Ausnahmen abgerechnet, bringt er eine Ausrüstung von wissenschaftlich rückständigen Kenntnissen mit. Es ist historisches Gesetz, daß das Werk des Gesetzgebers sich immer verspätet; deshalb aber ist die Pflicht des Gelehrten nicht weniger dringend, die Überzeugung zu verbreiten, daß die Gesundheitspflege weit mehr Wert hat, als die Heilkunde und die Chirurgie, für das materielle öffentliche Wohl, wie auf dem Felde der Civilisation.

Das ist grundlegende Schlußfolgerung, zu der die positive Schule gelangt: was in der Medizin vorgegangen ist, geht auch in der Kriminologie vor sich; der große Wert der hygienischen Gewohnheiten und namentlich der sozialen Gesundheitspflege (die weit mehr gilt als die individuelle) hat sich nach den wunderbarsten wissenschaftlichen Entdeckungen über den Ursprung und die Grundursachen der schwersten Krankheiten gezeigt. Als Pasteur und seine Schüler die Entdeckung der Krankheit erzeugenden Mikroben aller Infektionskrankheiten, dem Typhus, der Cholera, der Diphtheritis, der Tuberkulose u. s. w. noch nicht der Welt geschenkt hatten, verlangte man von der Heilkunde mehr oder weniger absurde Heilmittel. Ich erinnere mich z. B., daß ich in meiner Jugend während einer Choleraepidemie gezwungen wurde, in einem Zimmer zu bleiben, in welchem Räucherungen mit Ingredienzen vorgenommen wurden, die die Bronchien und die Lungen stark reizten, aber — wie später nachgewiesen wurde — die Mikroben nicht töteten. Erst nach Auffindung der wahren Entstehungsursache dieser an-

steckenden Krankheiten konnte man wirksame Heilmittel geben. Die einem Centrum wie Neapel geschenkte Wasserleitung ist ein besserer Schutz gegen die Cholera als Medicamente, wenn diese schon in der großen Bevölkerung Neapels Wurzel geschlagen hat. Das ist die moderne Richtung, welche wir in das Gebiet der Kriminalität hineintragen wollen, für die — als außergewöhnliches und fernliegendes Mittel — immer die repressive Thätigkeit bestehen bleibt; denn wir glauben nicht, daß die Ausmerzung einer jeden Form von Verbrechen erreichbar ist; wenn sich also ein Verbrechen kundthut, so wird man wohl zum repressiven Einschreiten seine Zuflucht nehmen müssen, das gewissermaßen das letzte Mittel gegen das Verbrechen bleiben wird, statt daß es jetzt fast das einzige, ausschließlich vorherrschende ist.

Und um dieser blinden Verehrung der Strafe willen bietet uns jedes civilisierte Land, welches die Vorschriften der sozialen Hygiene vergißt, das Schauspiel, daß die Gesetzgeber erschrocken auffahren, wenn eine Form von Verbrechen besonders hervortritt, und kein anderes Heilmittel auszudenken wissen, als die Verschärfung der Strafe im Strafgesetzbuch: wenn ein Jahr Gefängnis nicht genügt, so geben wir zehn Jahre, und wenn die gewöhnliche erschwerte Strafe nicht ausreicht, so trete das Ausnahmegesetz ein. Das ist immer die gleiche blinde Verehrung der Strafe, die dem öffentlichen Gewissen als einziges Heilmittel verbleibt und moralischen wie materiellen Schaden bringt, weil, während es die Gesellschaft der Rechtschaffenen nicht schützt, es die in Schuld und Verbrechen Gefallenen straft, ohne sie zu heilen.

Die positive Schule also legt den systematisch geregelten Vorkehrungen für soziale Gesundheitspflege, als Schutzmittel gegen das Verbrechen, größere Bedeutung bei, als die klassische Schule, sie ist aber auch in Bezug auf die Repression zu Schlußfolgerungen gelangt, welche von Grund aus verschieden sind von den ihrigen. Die klassische Schule hat zum Angelpunkt der Strafe als Heilmittel gegen das Verbrechen das Streben nach Einheitsstrafe (dem Gefängnis) und die feste und vorausbestimmte Zumessung der Strafe selbst; dies ist die logische Konsequenz der vergeltenden Gerechtigkeit, welche von der illusorischen Prämisse einer Reinigung von moralischer Schuld und mithin von gesetzlicher Verantwortlichkeit im Delinquenten zu der logischen Folgerung eines entsprechenden, vorher gesetzlich bestimmten Maßes von Züchtigung oder von Strafe gelangt.

Der verschiedenen Auffassung gemäß, die wir hingegen von dem

Delikt und soweit von der Straffjustiz haben, glauben wir, daß die überlebende Form von Repression, welche auch nach Anwendung der sozialen Schutzmaßregeln noch unvermeidlich sein wird, eine gänzlich verschiedene sein muß.

In den meisten Fällen, wenn das Verbrechen an sich nicht schwer ist und die Person, welche es begeht, zu der zahlreicheren doch minder gefährlichen Klasse der Gelegenheitsverbrecher oder der Verbrecher aus Leidenschaft gehört, wird die einzige humanitäre Form von Repression die Vergütung des Schadens an den Geschädigten sein. Dies sollte unserer Ansicht nach die einzige Form von Bestrafung sein, welche bei den meisten nicht schweren, von nicht gefährlichen Delinquenten begangenen Vergehen angewendet werden könnte und dürfte. Die Vergütung des Schadens ist in der täglichen Praxis zum Spott geworden, weil der Geschädigte systematisch außer acht gelassen wird, da die ganze Aufmerksamkeit des klassischen Strafrechts sich auf die juristische Bedeutung des Delikts konzentriert. Das Opfer des Delikts selbst wird beiseite gesetzt, obgleich es mehr menschenfreundliche Sympathie verdient, als der Delinquent, der es verletzt hat. Freilich fügt ein jeder Richter seinem Urteilspruch die Formel hinzu, daß der Verbrecher für den an anderer Stelle zu erhebenden Schaden und die Kosten haftbar ist; das Rechtsverfahren aber schiebt diese Erhebung ad calendae graecas hinaus, und wenn einige Jahre nach dem Urteilspruch der Geschädigte dazu gelangt, dem zivilrechtlichen Urteil Folge zu geben, so hatte der Delinquent tausend gesetzliche Ausflüchte, um inzwischen seine ganze Habe in Sicherheit zu bringen. Und so wird das Gesetz durch sich selbst der Nährboden für die persönliche Rache des Geschädigten; denn — sagt Filangieri — wenn das Schwert der Gerechtigkeit den Unschuldigen nicht verteidigt, so greift dieser zum Mordstahl.

Wir bemerken ausdrücklich, daß die strenge Anwendung des Schadenersatzes niemals durch Gefängnis ersetzt werden soll, weil dies einen wirklichen und eigentlichen Klassenunterschied sanktionieren hieße; denn der Reiche könnte über die ihm auferlegte Strafe lächeln, während der zu 1000 Lire verurteilte Proletarier sie mit 100 Tagen Gefängnis abzubüßen hätte, welche die unter Thränen seiner harrenden Familie in das äußerste Elend versetzen können. Der zivilrechtliche Schadenersatz sollte nur durch die Arbeit des Verurteilten erfolgen, in dem Verhältnis, welches der Familie des Geschädigten genügt. Man hat in eklektischer Weise versucht, diese Bestimmung in unser Straf-



gesetzbuch aufzunehmen; doch sie bleibt ein toter Buchstabe und wird in unserem Lande nicht angewandt, denn der Federzug des Gesetzgebers genügt nicht, um die Geschicke eines ganzen Volkes zu verändern.

Diese praktischen und wirksamen Maßregeln wären für die minderen Verbrecher anzunehmen; gegen die schwereren Verbrechen, begangen durch erblich belastete Delinquenten, durch solche aus angeborenem Hang, erworbener Gewohnheit oder Geistesstörung, sieht die positive kriminalistische Schule die Absonderung auf unbestimmte Zeit vor, denn es ist widersinnig, für den gefährlichen Degenerierten, den Urheber eines schweren Verbrechens, die Einschließungsfrist im voraus zu bestimmen.

Über die Strafe auf unbestimmte Zeit hat sich kürzlich auch Pessina geäußert, der sie natürlich bekämpft; denn die Seele der klassischen Schule des Strafrechts ist die Vergeltung der Schuld mittels entsprechender Züchtigung. Dem können wir das Präjudiz entgegensetzen, daß keinem menschlichen Richter eine Goldwaage zur Verfügung steht, um zu bestimmen: Du hast volle oder halbe oder drittel Verantwortlichkeit; und da es ein absolutes oder objektives Kriterium für das Verhältnis zwischen Delikt und Strafe nicht giebt, wird die Straffjustiz auf diese Weise zu einem Spiel des Zufalls. Wir beschränken uns jedoch auf den Hinweis, daß die Norm der Absonderung auf unbestimmte Zeit einen solchen Kern von Wahrheit einschließt, daß auch die strengsten Klassiker sie für die minderjährigen Verbrecher zulassen. Wenn nun die unbestimmte Strafe eine Verletzung des Prinzips der klassischen Schule ist — weil man, nachdem man die Schuld abgewogen hat, eine abgemessene Strafe auferlegen müßte — so ist nicht verständlich, weshalb sie für die minderjährigen Verbrecher zulässig sei, für die großjährigen nicht. Es ist dies ein augenscheinliches Auskunfts-mittel, geboten von den Forderungen des praktischen Lebens, welche nur in der positiven kriminalistischen Schule ihre logische Regelung finden. Im übrigen ist die Absonderung auf unbestimmte Zeit, die wir für die gefährlichsten, erblich belasteten Delinquenten in Vorschlag bringen, eine Maßregel, welche bereits für die gewöhnlichen Geisteskranken wie für die geisteskranken Verbrecher angewandt wird. Aber — entgegnet man uns — das ist eine administrative Maßregel und nicht eine gerichtliche Strafe. Nun, wer sich um diesen Byzantinismus von Formeln kümmert, mag sich daran freuen, wie es ihm beliebt;

Thatsache aber ist es, daß der Geisteskranke, der Urheber jenes Verbrechens, in ein Gebäude eintritt, das eisenbeschlagene Thore hat, wie das Gefängnis — mag man es nun ein Verwaltungsgebäude oder eine Strafanstalt nennen, der Name thut nichts zur Sache, weil es auf das Wesen ankommt. Wir vertreten die Ansicht, daß die Verbrecher aus angeborenem Hang oder von pathologischer Beschaffenheit nicht für eine bestimmte Zeit in eine Anstalt eingeschlossen werden dürfen, sondern daß sie darin bleiben sollen, bis sie zum normalen Leben der Gesellschaft tauglich sind.

Diese radikale Umgestaltung des Prinzips bringt eine radikale Umgestaltung der Nebenumstände mit sich. Gesezt, daß die Absonderung auf unbestimmte Zeit erfolgt, wird es eines Vormundschaftsorgans für den Gefangenen bedürfen, z. B. ständiger Kommissionen zu periodischer Revision der Urteile. In Zukunft wird dem richterlichen Erkenntnis stets die umfassende grundlegende Untersuchung vorausgehen, ob der Anklagte wirklich der Urheber des Verbrechens ist. Nachdem festgestellt ist, wer der Urheber des Verbrechens ist, wird der Strafrichter nur auf Absonderung aus der bürgerlichen Gemeinschaft zu erkennen, oder den Delinquenten zur Ersezung des Schadens zu verurteilen haben, wenn der Verbrecher nicht gemeingefährlich und das Vergehen kein schweres ist. Es ist widersinnig, einen Menschen wegen eines unbedeutenden Vergehens zu fünf oder sechs Tagen Haft zu verurteilen; er wird dadurch vor der öffentlichen Meinung beschimpft, der Polizeiaufsicht unterstellt und in das Gefängnis geschickt, das er verderbter verlassen wird, als er darin eingetreten ist. Es ist widersinnig, für geringe Verfehlungen die Absonderung des Gefängnisses eintreten zu lassen; es genügt, auf Schadenersatz zu erkennen. Für die Absonderung der schwereren Verbrecher aber muß die Leitung eine wissenschaftliche sein, wie sie es jetzt in den Irrenanstalten ist. Es ist widersinnig, einen verabschiedeten alten Militär oder einen im Amte ergrauten Beamten zum Leiter einer Strafanstalt zu machen: man muß nur diese menschlichen Zwangsbienenstöcke aufsuchen und sehen, wie die militärische Disziplin eine grausige Heuchelei hineinträgt! Die Leitung solcher Anstalten muß eine wissenschaftliche sein, und ebenso die Behandlung der Verbrecher, denn das schwere Verbrechen offenbart immer einen pathologischen Zustand des Individuums. In Nordamerika giebt es bereits Gefangenhäuser (wie die Besserungsanstalten zu Elmira), für welche die Anwendung

der Theorien der positiven italienischen Schule feierlich erklärt worden ist. Der Leiter der Anstalt ist ein Psychologe, ein Arzt; beim Eintritt des Minderjährigen wird derselbe vom physiologischen und psychologischen Gesichtspunkte aus untersucht; die Behandlung bezweckt, die Pflanzen zu regenerieren, die gerade wenn sie jung sind, sich noch aufrichten können; denn gegen den Rückfall vermag die wissenschaftliche Therapeutik wenig. Die jetzige Strafbehandlung aber nimmt dem Verurteilten seine Persönlichkeit und fügt ihn als Nummer dem gemeinen Gefängnis ein, das seine Verderbtheit vollenden wird, oder dem Zellengefängnis, das ihn zu einem Stumpfsinnigen oder zu einem wilden Tier macht.

Auch in den Irrenhäusern für Verbrecher fängt man schon damit an, das auszuführen, und ich möchte einen hierher gehörenden Fall erwähnen. Als ich Professor an der Universität zu Pisa war, führte ich, wie ich stets zu thun pflege, meine Studenten in die Strafanstalten und in das Irrenhaus für Verbrecher zu Montelupo. Hier wurde uns von dem leitenden Arzte, Dr. Algieri, ein höchst interessanter Fall vorgeführt: Ein Mann von etwa 45 Jahren, dessen kurze Geschichte die ist: Er lebte als Maurer in einer Stadt Toscanas und war ein völlig normaler und rechtschaffener Mensch und guter Familienvater gewesen, bis zu dem Unglückstage, an dem ein herabfallender Ziegelstein ihm teilweise den Schädel spaltete; er fiel bewußtlos zu Boden und wurde in das Krankenhaus gebracht; die äußere Wunde heilte, aber er verlor die physische und moralische Gesundheit; er wurde Epileptiker.

Und die Verletzung, welche diesen Verlust der normalen Funktionen seines Centralnervensystems herbeigeführt hatte, machte aus dem gutartigen Menschen von ruhigem Charakter einen zornigen, streitsüchtigen, so daß er anfang, weniger pünktlich und ordentlich bei der Arbeit zu sein, ein weniger gesittetes und anständiges Familienleben zu führen, bis er wegen schwerer Körperverletzung anläßlich eines Streites im Wirtshause verurteilt wurde, und zwar als gemeiner Verbrecher zu ich weiß nicht wieviel Jahren Gefängnis. Im Gefängnis aber verschlimmerte das abgeschlossene Leben seinen physischen und moralischen Gesundheitszustand, die epileptischen Anfälle wurden häufiger, sein Charakter schlechter. Der Gefängnisdirektor übergab ihn der Irrenanstalt für Verbrecher zu Montelupo, welche die Angeklagten aufnimmt, bei denen Irtsinn zu vermuten ist und ebenso die irrsinnig gewordenen Verurteilten.

Dr. Algieri studierte den interessanten Fall und stellte die Diagnose, daß der Mann einen Knochensplitter im Gehirn habe, der bei der Behandlung im Krankenhause nicht entfernt worden sei und die Ursache der Epilepsie und der Demoralisation des Individuums bilde. Er legte den die Narbe umgebenden Teil des Schädels bloß und fand wirklich, daß sich ein Knochensplitter im Gehirn festgesetzt hatte; er entfernte denselben und legte eine Platinalamina an zum Schutz des Gehirns. Der Mann wurde besser, die Krämpfe verschwanden, die moralischen Bedingungen kehrten zum früheren Zustande zurück (à propos Willensfreiheit!), der Maurer wurde aus dem Irrenhause entlassen, weil er bereits 5 oder 6 Monate lang den Beweis normalen Verhaltens geliefert hatte — und das nur, weil die medizinische Einsicht jenes Direktors ihn der traumatischen Suggestion entrückt hatte, die ihn zu einem unmoralischen Menschen und zum Epileptiker machte. Wenn es kein Irrenhaus für Verbrecher gegeben hätte, so würde er im Gefängnis, in der Isolierzelle geendet haben, wie ich das mit meinen Studenten von Bologna vor einigen Jahren in der Strafanstalt zu Ancona gesehen habe. Der Direktor, ein alter Militär, sagte mir: Ich werde Ihnen einen Typus von wildem Tier zeigen; es ist ein Mensch, der vier Fünftel des Jahres in der Isolierzelle zubringt! Nachdem er sechs Wärter herbeigerufen, „weil man achtgeben müsse,“ kamen wir zu der Zelle, und ich sagte dem Direktor: Bitte, lassen Sie mich nur machen; ich glaube nicht an die Existenz von menschlichen Bestien, schicken Sie die Wärter fort. Nein, meine Verantwortlichkeit erlaubt das nicht. Ich bestand darauf. Die Zelle wurde geöffnet, und der Mann kam wirklich gleich einem wilden Tier heraus, mit weit aufgerissenen Augen und verzerrtem Gesicht. Aber ich trat lächelnd auf ihn zu und sagte freundlich: Wie geht es? Und bei so veränderter Behandlung änderte der Unglückliche seine Haltung sofort und nach einem nervösen Anfall brach er in Thränen aus und erzählte mit der Beredsamkeit des Schmerzes die Geschichte seines Lebens. Er sagte, daß es wirklich Tage gäbe, an denen er nicht Herr über sich sei, aber daß, wenn diese impulsiven Wutanfälle vorüber seien, er wieder ganz gut sei. Das heißt also, daß er, ohne es auszusprechen, für seine Behandlung um mehr psychologische und menschliche Einsicht flehte!

Freilich giebt es ja den Gefängnisarzt; doch dieser (der in der Regel keine besonderen psychiatrischen Kenntnisse besitzt) beschäftigt sich so ziemlich nur mit den allgemeinen Krankheiten. Es mag Ausnahmen

geben — und das wäre alsdann ein Segen; aber der Gefängnisarzt hat auch seine Praxis außerhalb und thut die Sache schnell ab. „Sie thun es absichtlich, um aus dem Gefängnis herauszukommen,“ sagt er, und dies um so mehr, als bei unseren Ärzten die psychiatrische Durchbildung nicht auf genügender Höhe steht, um zur Psychologie des Verbrechers auszureichen.

Geben Sie diesen Anstalten also eine wissenschaftliche Leitung und Sie werden auch die Strafvollziehung gegen jene schwersten und gefährlichsten Verbrecher human gestaltet haben, für welche die Ersetzung des Schadens nicht genügende Vergeltung wäre.

Das sind die Maßregeln zur Abwehr, wie wir sie als unvermeidliche Folge der positiven Daten über die natürliche Genesis des Verbrechens voraussehen.

Wir glauben nämlich, daß in der Zukunft die Repression die geringste Bedeutung haben wird. Den medizinischen und chirurgischen Heilmitteln wird man endlich die Heilmittel der sozialen Hygiene vorziehen und Tag um Tag in jedem Zweige der Gesetzgebung in Anwendung bringen. Hiervon geht die Theorie von der Verhütung des Verbrechens aus. Der Eine hat gesagt, „unterdrücken ist besser als verhüten“; der Andere „verhüten ist besser als unterdrücken“. Um diesen Widerstreit zu lösen, ist zu bedenken, daß die Verhütung durchaus verschiedener Art sein kann. Es giebt unmittelbare, direkte, empirische Verhütung, das ist die, welche nicht die Ursache des Verbrechens im Auge hat, sondern wartet, bis das Verbrechen gerade ausgeführt werden soll: das ist die polizeiliche Verhütung. Und andererseits giebt es die soziale Verhütung, das ist eine mittelbare, vorsorgende Bethätigung, die nicht wartet, bis das Delikt gerade vollzogen werden soll, sondern die Ursachen der Verbrechen, Elend, Verlassenheit, Landstreicherei u. s. w. beseitigt, und so indirekterweise die Wirkungen verhütet. In Italien ist verhüten gleichbedeutend mit verhaften, das heißt, daß unter verhüten nur die polizeiliche Verhütung verstanden wird. Besser ist es alsdann, zu warten, bis die angeblichen Verbrechen teilweise zur That geworden sind, denn Verschuldung tritt erst nach feststehendem Vollzug und polizeilicher Benachrichtigung ein. Der Schaden, den Verbrechen, und namentlich politische und soziale Verbrechen verursachen, gegen welche die polizeiliche Verhütung sich hauptsächlich richtet, wird geringer sein als die nicht davon zu trennenden Mißbräuche. Dem atavistischen Verbrechen gegenüber ist jedoch unter ver-

hüten nicht zu verstehen, demjenigen Handschellen anzulegen, der im Begriff steht, eine Schuld zu begehen, sondern es sind die ökonomischen und erzieherischen Vorkehrungen anzugeben, die der Familie und die der Verwaltung, durch welche die Ursachen des Verbrechens beseitigt oder abgeschwächt werden, gerade weil die Strafe geringere Wirksamkeit besitzt als die Verhütung.

Um also die Verbrechen zu verhüten, sind diejenigen Vorkehrungen heranzuziehen, welche ich „die Ersatzmittel der Strafe“ genannt habe, und die die Entfaltung der Kriminalität verhindern, weil sie deren Quellen erschöpfen, um die Wirkungen zu verhindern.

Bentham erzählt, daß in England im 18. Jahrhundert der Postdienst von den Postillonen versehen wurde, daß aber keine Beförderung von Reisenden durch Postwagen damit verbunden war; die Postillone langten aber niemals zur festgesetzten Stunde an, weil wegen des häufigen Aufenthalts in den Wirtshäusern an ihrem Wege die Zeit nicht innegehalten wurde. Man belegte die Verspätungen mit Geldbußen, mit Gefängnisstrafen — die Postillone kamen aber doch verspätet, weil die Strafen die Wirkung nicht erzielen, wenn die Ursachen andauern. Da kam man auf den Gedanken, die Beförderung von Reisenden mit der Post zu verbinden — und alle Verspätung hörte auf, weil die Reisenden, die ein Interesse daran hatten, schnell anzukommen, an jeder Haltestelle die Postillone herbeiriefen und diese sich nicht weiter aufhalten konnten. Das ist ein Beispiel von Substituierung der Strafe.

Ein anderes Beispiel. Im Mittelalter, bis zum Anbruch unserer heutigen Zivilisation bestand die Seeräuberei. Was hatte man nun ausgedacht, um dieses Verbrechen zu hindern? Die Piraten wurden verfolgt wie wilde Tiere, und wenn man ihrer habhaft wurde, so verurteilte man sie zu den furchtbarsten Todesstrafen — doch die Seeräuberei bestand weiter. Da kam die Anwendung der Dampfkraft auf die Schifffahrt, und die Seeräuberei verschwand wie durch Zauber Schlag. Und Raubankfälle und Brigantentum? Sie widerstehen selbst der Todesstrafe, und wir haben im heutigen Italien das Schauspiel eines nicht sehr ernstern Wettkampfes zwischen der Polizei, die einen vielgenannten Briganten (Musolino) greifen möchte — und dem Briganten, der sich nicht greifen lassen will.\*)

\*) Der Fall ist bekanntlich inzwischen erledigt: Musolino ist zu lebenslänglichem „ergastolo“ (= Zuchthaus) verurteilt und seine Berufung verworfen worden.

Anm. d. Übers.

Das Brigantentum entfaltet seine verbrecherische Thätigkeit da, wo keine Eisenbahn- oder Straßenbahn-Linien die Wälder durchschneiden; wo diese aber vorhanden sind, da ist das Brigantentum eine aussterbende Form von Verbrechertum: Man mag sich auf die Todesstrafe, auf Zuchthaus steifen — der Straßenraub wird hartnäckig andauern, weil er mit den geographischen Bedingungen zusammenhängt; man führe dagegen das Hilfsmittel der Kultur ein, ohne irgend jemanden zu verurteilen — und Brigantentum wie Raubanfälle werden verschwinden vor dem Lichte der Kultur. Und wenn in großen städtischen Zentren das wirtschaftliche Elend menschliche Wesen in enge Wohnungen und Herbergen zusammenpfercht — wie kann der humane Richter darauf bestehen, die Strafen für Sittlichkeitsvergehen zu verschärfen? Wie kann das Schamgefühl Wurzel fassen unter menschlichen Wesen, die gezwungen sind, beide Geschlechter, alt und jung, in einem einzigen Bette zu schlafen, in einer verderbten und verderbenden Umgebung, die in der menschlichen Seele jeden edeln Funken erstickt?

Es würde mich zu weit führen, wollte ich mit Beispielen der sozialen Hygiene fortfahren, welche die wirkliche Aufgabe und das systematische, tägliche, menschenfreundliche und unblutige oberste Heilmittel bilden wird gegen den Morbus des Verbrechertums. Wir haben zwar den Wunderglauben nicht, daß in naher oder ferner Zukunft der Menschheit das Verbrechen ganz aufhören könne; selbst der Sozialismus, der eine völlige Organisierung der in Zukunft in sozialer Gerechtigkeit verbünderten Gesellschaft voraussieht, kann sich nicht bis zu der absolutistischen und kindlichen Ansicht aufschwingen, daß Verbrechen wie Irrsinn und Selbstmord gänzlich von der Erde verschwinden könnten. Unsere innerste Überzeugung aber ist, daß die endemische Form des Verbrechertums wie die des Irrsinns und Selbstmords verschwinden wird, wenn auch die durch traumatische, tellurische u. s. w. Einwirkungen veranlaßten sporadischen und seltenen Formen derselben zurückbleiben.

Mit der physiologischen Entdeckung, daß die Ansteckung der Malaria, die wie ein Alp auf so manchen Gegenden Italiens lastet, durch eine besondere Art von Mücken übertragen wird, haben wir die Therapeutik der Malaria erlangt und können von nun an die Individuen und die Familien wirksam vor der Malaria schützen. Doch außer diesem individuellen Schutz giebt es eine allgemeine Prophylaxis. Da jene Träger der Malaria nur auf sumpfigem Boden leben können, so ist es, um die Quelle der Malaria zu verstopfen, notwendig, diese

Gegenden dem Spaten oder dem Pflug zugänglich zu machen, und so die Ursache aufzuheben, um die Wirkungen zu verhindern. Die gleiche Aufgabe stellt sich uns bezüglich des Verbrechertums. In der zukünftigen Gesellschaft werden wir dieses Werk sozialer Hygiene ausführen und damit die epidemischen Formen des Verbrechertums beseitigen; neun Zehntel der Verbrechen werden verschwinden, und nur die Ausnahmefälle zurückbleiben. Es werden z. B. Fälle bleiben wie der jenes Maurers, weil auch im bestorganisierten Gemeinwesen immer ein Unglücksfall vorkommen kann, der bei einem gegebenen Individuum Störung des Nervensystems hervorruft; wie Sie aber sehen, werden dies Ausnahmefälle von Verbrechen sein, die leicht Heilung finden durch die Vertreter der Wissenschaft, welche in den Absonderungsanstalten für die zum bürgerlichen Leben Untauglichen die oberste Leitung in wohlthuernder Weise ausüben werden. Das Problem der Kriminalität wird so seine beste Lösung erhalten, weil die stufenweise Neuregelung der menschlichen Gesellschaft den Sumpfboden beseitigen wird, auf dem die Bildung des verderbenzeugenden Miasmas möglich ist.

Wenn wir diese Normen auf ein Beispiel anwenden wollen, das die Aufmerksamkeit von ganz Italien auf Neapel hingelenkt hat; wenn wir aus den Theorien die Anwendung auf das uns umgebende Leben ziehen wollen; wenn wir wollen, daß die Wissenschaft dem Leben entspricht, so lassen Sie uns einen Blick werfen auf die Form endemischen Verbrechertums, die in diesem städtischen Mittelpunkt festen Fuß gefaßt hat, die Kamorra, wie der Typus des Messerhelden in einigen Centren der Provinz Turin und die Maffia in einigen Centren Siziliens. Vor allem dürfen wir nicht unsere Augen dem Lichte verschließen und nicht sehen wollen, daß, wenn die soziale Gerechtigkeit die Bürger nicht beschützt, die Bürger genötigt sind, sich selbst zu beschützen — und von da zum Verbrechen ist nur ein kleiner Schritt. Welcher Sumpfboden aber ist es, auf dem diese soziale Krankheit sich auszubreiten und zu erhalten vermag, als Ausatz am Gesamtorganismus? Das wirtschaftliche Elend, welches das geistige und moralische mit sich bringt.

Vor kurzem ist in Neapel ein dem anscheinenden Erfolg nach glücklicher Kampf gekämpft worden gegen einen Vertreter der hohen Kamorra; können wir aber glauben, daß das mutige Werk einer Gruppe von Publizisten die Wurzeln der Kamorra in dieser Stadt beseitigt habe? Das wäre Täuschung, da wir doch sehen, wie die Pflanzen wieder aufschießen, über welche der stärkste Sturm verwüstend dahinbrauste.



Die Therapeutik ist in sozialer Hinsicht nicht so einfach, daß ein gemeinsames Übel durch die mutige That eines oder mehrerer Individuen heilbar wäre. Dafür ist das Übel zu kompliziert und zu schleichend; solche Ereignisse stellen nur Etappen dar auf dem siegreichen Zuge der vorschreitenden Kultur, welche die historischen Kundgebungen sozialen Verbrochertums lähmen wird. Hier haben wir eine Stadt, in der hunderttausend Menschen am Morgen aufstehen und nicht wissen, wovon sie den Tag über leben sollen; feste Beschäftigung haben sie nicht, weil die industrielle Entwicklung nicht ausreicht, um die methodische Arbeit zu entwickeln, um derentwillen die Menschen die prähistorischen Wälder verließen. Wahrlich, der Fortschritt der Menschheit erfolgt durch zwei erzieherische Kräfte: den Krieg und die Arbeit.

Im primitiven, sozusagen wilden Zustande, als die Menschheit den Jügel sozialer Ordnung nicht kannte, drängte sich den Gliedern eines Stammes die militärische Disziplin auf. Aber der Krieg, der für die primitive Menschheit nützlich war, verliert seine Nützlichkeit immer mehr, weil er den zehrenden Krebschaden in sich selbst trägt.

Wenn er den Gesamtgruppen die koordinierende Disziplin der menschlichen Thätigkeit auferlegt, so raubt er aber auch die Achtung vor dem Menschenleben, und der Soldat, der den Bruder neben sich durch einen Schwertstreich tötet, muß notwendig die Achtung vor dem menschlichen Leben schwinden fühlen, auch den Angehörigen der eigenen sozialen Gruppe gegenüber. Dann aber setzt die zweite erziehende Kraft ein, die der Arbeit; und in dem Augenblick der prähistorischen Menschheit, in dem die menschliche Art vom Nomadenleben des Hirten und Jägers zu Ackerbau und sesshaftem Leben übergeht (in diesem entscheidenden Augenblick, in welchem an die Stelle des Gesamteigentums von Boden und Arbeitsmitteln durch allmähliche Entwicklung das kommunale oder Stammeigentum tritt, das Familieneigentum und endlich das persönliche Eigentum von Boden und Arbeitsmitteln), in dem entscheidenden Augenblick geht die menschliche Art von der persönlichen, gesonderten Arbeit zur gemeinsamen, vereinigten, koordinierten über. Die Überreste aus der Steinzeit haben die Spuren der ersten prähistorischen Werkstätten auf uns gebracht, in welchen unsere Vorfahren gemeinschaftlich die Waffen und primitiven Instrumente erzeugten; sie geben uns Kunde von ihrer koordinierten, solidarischen Thätigkeit, die zur großen, wohlthätigen, erzieherischen Kraft der menschlichen Kultur wird, weil sie,

zum Unterschiede vom Krieg, nicht das Außerachtlassen oder die Verletzung der Rechte anderer in sich trägt.

Die Arbeit ist die einzige dauernde Kraft, welche die Menschheit der sozialen Vollkommenheit näherbringt. Wenn nun in einer Stadt wie Neapel für hunderttausend Individuen weder die Sicherheit noch die Disziplin methodischer und solidarischer Arbeit vorhanden ist, wie kann man sich wundern, wenn in der Ungewißheit des täglichen Lebens, wenn im schlecht ernährten Körper und im anämischen Gehirn jedes moralische Kraftgefühl schwindet und die giftige Pflanze der Kamorra ihre tobringende Wirkung ausübt? Die Gerichtsverhandlungen mögen die mehr oder weniger flüchtige Aufmerksamkeit der öffentlichen Meinung, des Gesetzgebers, der Regierung auf sich lenken, betreffs der übeln Verfassung dieses Teils des nationalen Organismus — die Unterdrückung aber würde nichts helfen.

Das einzige, was die Wissenschaft in diesem Falle endemischen Verbrechertums uns lehrt, ist, daß es sozialer Heilmittel bedarf gegen soziale Übel. Wenn das Heilmittel sozialer Reformen durch Entwicklung und Beschützung der Arbeit nicht vorhanden ist, wenn nicht einem jeden Gliede der Gesamtheit Gerechtigkeit gesichert ist, dann ist der Mut dieses oder jenes Bürgers umsonst; die Giftpflanze wird auf dem Sumpfboden weiter wuchern.

Auf Grund der logischen, unerschütterlichen Lehre nun, welche die Thatfachen uns aufnötigen, sobald wir die wissenschaftliche Beobachtungsmethode auch auf das Verbrechertum anwenden, folgern wir, daß, da das Verbrechen eine natürliche soziale Erscheinung ist, welche ihre eigenen natürlichen Ursachen hat, das Heilmittel kein einheitliches und einfaches sein kann, wie die Strafe; sondern daß die Heilmittel verschieden, vielfältig, ja verwickelt sind: Vorkehrungen zu sozialer Verhütung der Verbrechen. Sie müssen die systematische und beharrliche Aufgabe des Gesetzgebers und der Staatsbürger bilden, auf der festen Grundlage einer wirtschaftlichen Regelung der Gesamtheit.

Mit dieser praktischen Schlussfolgerung nehme ich von Ihnen Abschied und danke Ihnen aufrichtig für den Empfang, den Sie mir bereitet haben. Trotz meines Alters habe ich meinen Sinn jung erhalten und mir das energische Streben nach jedem hohen Ideal bewahrt. Als Mensch und als Bürger danke ich Ihnen, denn diese drei Vorlesungen waren für mich ein erfrischendes Bad von Jugend, von Zuversicht, von Begeisterung, aus dem ich zu dem Felde meiner

gewohnten Thätigkeit zurückkehre, mit neu gestärktem Glauben an die Geschichte unseres Vaterlandes, wie der Menschheit. An Sie, meine jungen Freunde, richte ich diese Worte des Dankes, glücklich und stolz, wenn meine Rede auch in Ihren Herzen eine Regung geweckt hat, die Sie besser macht und Sie vertrauensvoller in die Zukunft der menschlichen Kultur und der sozialen Gerechtigkeit blicken läßt.

---

Anmerkung. Eine vollständige Entwicklung der hier angedeuteten Ideen und Vorschläge, mit zahlreichen bibliographischen Hinweisen, findet sich in der 4. Auflage der *Sociologia criminale*, Turin, Bocca, 1900.

---

BOUND

AUG 25

UNIV. OF MICH.  
LIBRARY

UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06308 1577

## Aus Vatikan und Quirinal.

Bilder vom Nebeneinanderleben der beiden Höfe. Von Albert Zacher. Umschlagzeichnung von Albert Genick (Rom). Preis broschiert M. 4.—. Elegant gebunden M. 5.—.

### Urteile der Presse:

**Straßburger Post, 3. Okt. 1901.** . . . . . Zacher führt nicht bloß diese Staatsaktionen von weltgeschichtlichem Charakter, sondern auch eine ganze Fülle von Kleinbildern aus dem täglichen Leben von Vatikan und Quirinal in anschaulicher Form und packender Naturwahrheit vor Augen.

**Frankfurter Zeitung, 24. Nov. 1901.** Der römische Korrespondent der „Frf. Ztg.“ ist in der literarischen Welt kein Unbekannter mehr. Aber für Manches wäre es schade, wenn der Tag es für immer verschlänge. Dazu gehören die Berichte und Schilderungen Zachers aus der ewigen Stadt, die dem Leser nicht bloß ein reiches Material bieten, sondern ihn auch durch die lebendige Darstellung anregen, erfrischen und unterhalten. . . . Zum Verständnis der Dinge, die sich da ereignen werden, trägt das Zacher'sche Buch wesentlich bei.

**Berliner Tageblatt, 23. Nov. 1901.** Der Autor giebt uns hier eine Reihe interessanter Schilderungen aus Neu-Rom — Kapitel, die speziell auch die „Rechtsseite der Medaille“ beleuchten. Wer einen bedeutsamen Abschnitt italienischer Zeitgeschichte der neunziger Jahre — auch das, was sich hinter den Kulissen abspielte — verfolgen will, dem empfehlen wir die Letztseite dieses Buches. . . . Und nicht minder beachtenswert ist, was der Autor — ein Katholik — über die Zustände im Vatikan schreibt.

**Königsberg - Marienburgsche Zeitung, 8. Nov. 1901.** . . . Der Verfasser ist sichtlich bemüht gewesen, objektiv und unparteiisch zu sein. Das Büchlein bietet eine ebenso unterhaltende als lehrreiche Lektüre.

Die „Voce della Verità“, das Organ Rampollas, schreibt in No. 51 (1. März 1902): . . . Der Verfasser dieses „höchst interessanten“ Wertes ist Katholik, was ihn vor Vorurteilen gegenüber den elementarsten katholischen Dingen bewahrt; jedoch nimmt er einen absolut liberalen Standpunkt ein und betrachtet von denselben aus die römische Frage. Hieran erkennen wir wieder das Vorurteil des Liberalen und die unvollkommene Kenntnis der Verhältnisse, die den Verfasser auch sonst manche merkwürdige Sachen schreiben läßt, wie z. B., daß der römische Klerus zum Teil von den Jesuiten, zum Teil von den Dominikanern abhängt. Im übrigen ist das Buch sehr fesselnd geschrieben und zeigt die Gewandtheit des erfahrenen Journalisten.

**Leipziger Neueste Nachrichten (141, 24. Mai 1902):** . . . ist ein Buch aus der Feder eines praktischen Journalisten, eines Mannes, der sich seit Jahren in Rom aufhält und mit dem römischen Leben und Treiben genau vertraut ist. Es enthält Charakterbilder Papst Leo's, König Umberto's und seines Nachfolgers von großer psychologischer Feinheit und voll scharfer Beobachtungen ihrer Tätigkeit. Hervorgehoben sei noch ein interessanter Rückblick auf die letzten Jahrzehnte italienischer Geschichte. Wer überhaupt das römische Leben und Treiben, wer das königliche und das päpstliche Rom und wer die markantesten Persönlichkeiten aus beiden Lagern kennen lernen will, dem sei das Zacher'sche Buch bestens empfohlen.

## Assessor Assemacher in Italien.

Freuden und Leiden eines rheinischen Jubläumpilgers. Von Albert Zacher. Ein starker Band von 672 Seiten. Umschlagzeichnung von Albert Genick (Rom). Preis broschiert M. 6.—, elegant gebunden M. 7.50.

Der bekannte Schriftsteller Richard Kosz schrieb dem Verfasser:

Hochgeachteter Herr! In Begleitung Ihres famosen Assessors Assemacher reiste ich dieser Tage durch Italien. Es war eine ungemein interessante und amüsante Pilgersfahrt, für welche ich Ihnen mit meinem Komplimente zugleich meinen Dank ausspreche. Ich prophezeie Ihrem Rheinfländer einen Triumphzug durch das deutsche Vaterland.

**Frankfurter Zeitung (143, 25. Mai 1902):** . . . . . Welt besser als in den üblichen Reisebüchern lernen wir hier Land und Leute kennen und erfahren so manches, woran die Durchschnittsbefucher Italiens achtlos vorübergehen. . . . . Und die gleiche Naturtreue weisen die Kulturbilder aus dem italienischen Leben auf, vor allem die Schilderungen über die römische Klerikalie, in denen der Verfasser so manche Aufklärung giebt, die den Nimbus von vielem nach außen in falscher Glorie Erscheinenden nimmt. Jeder Italiensfahrer wird mit Nutzen die ansprechenden Darstellungen lesen und gerne von den darin gegebenen Ratschlägen profitieren.